# INFORMATIONS BLÄTTER

Herausgegeben von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland

JAHRGANG VI | BERLIN, MAI/JUNI 1938 | NUMMER 5/6

## INHALT

# Reichsvertretung der Juden in Deutschland

## Zu dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28. März 1938

Durch das Gesetz vom 28. März 1938 sind die jüdischen Gemeinden, die bisher Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, mit dem 1. April 1938 Vereine des bürgerlichen Rechts geworden. Diese Aenderung wirkt sich nach zwei Richtungen aus: Für Organisation und Tätigkeit der Gemeinden einerseits, für ihre passiven Steuerpflichten andererseits. Obwohl die praktische Bedeutung der neu eintretenden Besteuerungen keineswegs unterschätzt werden darf, soll hier jetzt nur mit ein paar Worten über die Auswirkung für die Arbeit der Gemeinden gesprochen werden.

Zunächst muß festgestellt werden, daß die Gemeinden ohne Unterbrechung und mit unveränderter Organisation fortbestehen und fortarbeiten. Die rechtliche Existenz der Jüdischen Synagogengemeinden ist keinen Augenblick unterbrochen gewesen. Die Organe, Vorstand und Repräsentantenversammlung, die am 31. März 1938 im Amt waren, sind es ebenso und in der gleichen Zusammensetzung seit dem 1. April. Die Vertretung der Gemeinden in Rechtsgeschäften erfolgt vorher wie nachher durch den gleichen Vorstand.

Die Gemeindesatzungen in ihrer Gesamtheit sind weiter in Gültigkeit. Wo sie Bestimmungen über organisatorische Dinge nicht enthalten, weil diese Dinge durch gesetzliche jetzt fortgefallene Bestimmungen geregelt waren, gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen als Satzungsbestimmungen der Gemeinden weiter, bis sie etwa durch Satzungsänderungen einer Neuregelung Platz machen. So wird angenommen werden müssen, daß die durch staatliche Gesetze gegebenen Fristen, durch die das Wirksamwerden von Austrittserklärungen hinausgeschoben wird, als Satzungsbestimmungen nach wie vor ihre volle Bedeutung haben.

Unverändert sind auch die Beziehungen zwischen der Gemeinde und ihren Mitgliedern. Es ist hier nicht die Rede von dem moralischen Band, das sie verbindet und das, je schwieriger die Aufgaben sind, vor denen die Gemeinden stehen, nur um so fester werden kann. Auch rechtlich hat sich praktisch Entscheidendes nicht geändert. Die Verpflichtungen der Einzelnen zu finanziellen Leistungen an ihre Gemeinden sind unberührt. Daß das, was der Einzelne zu leisten hat, jetzt rechtlich nicht Steuern, sondern Beiträge sind, kann weder an der Leistungswilligkeit etwas ändern noch ändert es etwas an der rechtlichen Verpflichtung. Die Berechnung dieser Beitragsleistungen kann in der gleichen Weise erfolgen wie bisher. Für den äußersten Fall besteht Menschen gegenüber, die ihre Gemeinschaftspflicht verletzen, auch jetzt die Möglichkeit zur Vollstreckung. Zahlungsbefehle und Gerichtsvollzieher treten an die Stelle der bisherigen Vollstreckung im Wege des Verwaltungszwanges.

Damit ist nicht gesagt, daß alles unverändert bleiben soll und kann. Unsere jüdischen Gemeinden, die mit dem 1. April 1938 rechtsfähige Vereine des Privatrechts geworden sind, müssen sich nachträglich in das Vereinsregister eintragen lassen. Dabei müssen die Satzungen, der neuen Rechtslage entsprechend, in einigem geändert werden. Mustersatzungen sind in Ausarbeitung, die bei dieser Gelegenheit die Gemeindesatzungen neuen Erfordernissen anpassen sollen. Dabei werden im besonderen auch die Fragen der Beitragserhebung eine neue technische Regelung finden.

Gleichzeitig damit werden diejenigen Fragen eine Regelung finden müssen, die über den Rahmen der Satzung der einzelnen Gemeinde hinausgehen. Die Notwendigkeit, alle unsere Satzungen zu ändern, wird dazu benützt werden müssen, die Gesamtorganisation der Juden in Deutschland, die Reichsvertretung, als Reichsverband der Juden in Deutschland so auszugestalten, wie es den praktischen Notwendigkeiten der Gesamtarbeit entspricht, und nach historisch gewordenen Zuständigkeitsregelungen einen zweckvollen organisatorischen Gesamtaufbau zu schaffen. Dabei wird auch eine Lücke geschlossen werden können und müssen, die durch den Wegfall des automatischen Erwerbs der Mitgliedschaft beim Umzug in den Ort einer anderen jüdischen Gemeinde erfolgt ist. Dadurch, daß alle Juden in Deutschland eine Vereinigung bilden, deren örtliche, gleichzeitig zur Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder berufene Gliedgruppen die Gemeinden sind, wird hier eine befriedigende Lösung gefunden werden. Es wird dann jeder der jüdischen Gemeinde des Wohnortes als der verfassungsmäßigen örtlichen Organisation der Reichsvereinigung kraft deren Satzung angehören.

Es würde zu weit gehen, hier darüber hinaus Einzelheiten zu erörtern. Das Ziel ist klar: Eine organisatorische Gestaltung, die für die Lösung der uns gestellten Aufgaben ein Höchstmaß an intensiver Arbeit bei einem Mindestmaß von Kosten sicherstellt.

**Literatur**

„Gemeinden und Reichsvertretung", Dr. Arthur Lilienthal in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 8 Nr. 3 (Juni 1938).

„Das neue Gemeindegesetz" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 27 (5. April 1938).

„Das neue Gemeindegesetz" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 28 (8. April 1938).

„Neuordnung tut not! — Zur Organisation des jüdischen Lebens", Benno Cohn in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 38 (13. Mai 1938).

„Die Neuordnung des jüdischen Gemeindewesens" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 14 (7. April 1938).

„Lebendige Gemeinde" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 20 (19. Mai 1938).

„Die Reichsorganisation der Juden" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 23 (9. Juni 1938).

„Die jüdischen Gemeinden" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 14 (7. April 1938).

„Zentrale Gemeinde" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 18 (5. Mai 1938).

„Organisierte Gemeinschaft" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 20 (19. Mai 1938).

„Zur Frage der Gesamtorganisation", Max Birnbaum in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 25 (23. Juni 1938).

„Das große Erwachen", Heinrich Kuhn in „Das jüdische Volk" Jg. 2 Nr. 14 (8. April 1938).

„Reichsverband der Juden in Deutschland e. V.", Heinrich Kuhn in „Das jüdische Volk", Jg. 2 Nr. 21 (27. Mai 1938).

„Synagogen-Gemeinden oder jüdische Gemeinschaft?" in „Das jüdische Volk" Jg. 2 Nr. 22 (3. Juni 1938).

„Die neue Rechtsstellung der jüdischen Gemeinden" in „Der Schild" Jg. 17 Nr. 14 (8. April 1938).

„Gemeinden und Gemeinschaft — Vereinfachung und Konzentration" in „Der Schild" Jg. 17 Nr. 18 (6. Mai 1938).

„Neues Gemeindegesetz" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 15 (10. April 1938).

„Für eine Gesamtorganisation" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 20 (15. Mai 1938).

„Gemeinde und Gesamtorganisation", Wilhelm Marcus in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 21 (22. Mai 1938).

„Das Gesetz vom 28. März über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen", Dr. Alfred Neumeyer in „Jüdisches Gemeindeblatt für Bayern" Jg. 14 Nr. 9 (1. Mai 1938).

„Zwei Stufen statt drei — Zur Neuordnung der jüdischen Zentralorganisationen" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Dortmund und Umgebung" Jg. 6 Nr. 2 (15. Juni 1938).

„Neues Gemeindegesetz" in „Jüdisches Gemeindeblatt für die Synagogen-Gemeinden in Preußen und Norddeutschland" Jg. 16 Nr. 5 (1. Mai 1938).

„Vor einer Neuordnung" in „Jüdisches Gemeindeblatt für die Synagogen-Gemeinden in Preußen und Norddeutschland" Jg. 16 Nr. 6 (1. Juni 1938).

„Die neue Rechtsstellung der jüdischen Gemeinden", R.-A. Jonas in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen" Jg. 8 Nr. 14 (8. April 1938).

„Verfassungsstreit", Dr. Fritz Becker in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen" Jg. 8 Nr. 20 (20. Mai 1938).

Gemeinden, Organisation, Reichsvertretung, Dr. Fritz Becker in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen" Jg. 8 Nr. 24 (17. Juni 1938).

## Arbeitsbericht der Reichsvertretung

Die Reichvertretung der Juden in Deutschland hat ihren Arbeitsbericht für das Jahr 1937 veröffentlicht. Der Arbeitsbericht, der in unseren Blättern „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ (Jg. 8 Nr. 3 S. 90) eingehend besprochen ist, hat in der gesamten jüdischen Presse ein lebhaftes Echo gefunden. Wir verweisen hierzu auf die unten angegebene Literatur.

**Literatur**

„Ein Arbeitsbericht“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 43 Nr. 35 (3. Mai 1938).

„Die Visitenkarte“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 17 Nr. 17 (28. April 1938).

„Nach fünf Jahren — Zum Arbeitsbericht der Reichsvertretung der Juden in Deutschland für das Jahr 1937 — Die produktive Wirtschaftshilfe“, Dr. Ernst G. Löwenthal in „C. V.-Zeitung“ Jg. 17 Nr. 19 (12. Mai 1938).

„Nach fünf Jahren — Zum Arbeitsbericht der Reichsvertretung — Die zentrale Wanderung“, Herbert Wiesenthal in „C. V.-Zeitung“ Jg. 17 Nr. 20 (19. Mai 1938).

„Nach fünf Jahren — Zum Arbeitsbericht der Reichsvertretung — Das jüdische Schulwerk“, Dr. Hermann Weil in „C. V.-Zeitung“ Jg. 17 Nr. 21 (26. Mai 1938).

„Die Wohlfahrtspflege“, Lotte Siegel in „C. V.-Zeitung“ Jg. 17 Nr. 22 (2. Juni 1938).

„Nach fünf Jahren — Zum Arbeitsbericht der Reichsvertretung — Die Berufsausbildung“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 17 Nr. 24 (16. Juni 1938).

„Fünf Arbeitsjahre“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 40 Nr. 18 (5. Mai 1938).

„Ein Querschnitt“ in „Der Schild“ Jg. 17 Nr. 18 (6. Mai 1938).

„Die organisierte Hilfe — Gemeinden und Verbände im Bericht der Reichsvertretung der Juden in Deutschland“ in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin“ Jg. 28 Nr. 19 (8. Mai 1938).

„Die organisierte Hilfe — Gemeinden und Verbände im Bericht der Reichsvertretung“, Leo Kreindler in „Jüdisches Gemeindeblatt Dresden“ Jg. 14 Nr. 10 (15. Mai 1938).

„Zum Etat der Reichsvertretung“ in „Jüdisches Gemeindeblatt Nürnberg und Fürth“ Jg. 17 Nr. 12 (1. Februar 1938).

„Ein Arbeitsbericht“ — „Die Auswanderung“ — „Wohlfahrtspflege“ — „Das jüdische Schulwerk“ in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen“ Jg. 8 Nr. 20, 21 22, 23 (20., 27. Mai, 3., 10. Juni 1938).

## Abteilung Berufsausbildung und Berufsumschichtung

### Denkschrift für die Berufsausbildung

Die Abteilung Berufsausbildung und Berufsumschichtung hat eine „Denkschrift für Berufsausbildung“ veröffentlicht, die über das bisherige qualitative und quantitative Ergebnis der Berufsausbildung und Berufsumschichtung Rechenschaft ablegt.

Seit der Gründung des Zentralausschusses für Hilfe und Aufbau haben im Inland 18 457 Personen, im Ausland 4773 Personen, insgesamt also 23 230 Personen ihre Ausbildung erhalten. Am 31. Dezember 1937 erhielten noch 4720 Personen Hilfe für ihre Erstausbildung oder Berufsumschichtung.

Unter Auswertung der bisherigen Ergebnisse und der inzwischen gewonnenen Erfahrungen wird dargelegt, daß die Berufsausbildung und Berufsumschichtung auch für die Zukunft die notwendige Voraussetzung der Auswanderungsvorbereitung für junge Menschen ist.

Die überragende Bedeutung der Ausbildung in den handwerklichen Berufen im Rahmen der Auswanderung von Mittellosen wird dadurch dargelegt, daß der Anteil unter der Gesamtzahl der mittellosen Auswanderer, die vom Palästina-Amt und dem Hilfsverein der Juden in Deutschland unterstützt worden sind, ermittelt wird.

Die Denkschrift behandelt abschließend den finanziellen Bedarf. Danach werden in den nächsten Jahren jeweils mindestens 2000 Jugendliche auf die Hilfe der Gemeinschaft und ihre finanzielle Unterstützung bei der Berufsausbildung angewiesen sein. Das ergibt bei der Aufrechterhaltung des bisherigen Beteiligungsverhältnisses zwischen den jüdischen Gemeinden und der Reichsvertretung einen Gesamtbedarf von zentralen Mitteln in Höhe von 1 300 000 RM. Die Schrift schließt mit folgenden Sätzen:

„Auch die ältere Generation in Deutschland kann ihr schweres Schicksal nur tragen, wenn sie weiß, daß ihre Jugend in eigener Arbeit die Grundlage für eine neue Existenz in beruflicher und seelischer Hinsicht sich schafft und dadurch auch die Wege findet, die ältere Generation aus ihrer Lage herauszuführen.

Wir wissen, daß die Opfer, die hier verlangt werden, außerordentlich groß sind, wir glauben, sie fordern zu dürfen, weil es um mehr geht als um Fragen der materiellen Existenz. Die Sinngebung des künftigen Lebens der Juden hier ist von der Erfüllung dieser Aufgabe abhängig.“

**Literatur**

„Groß-Breesen — Jüdisches Auswandererlehrgut“, Professor Dr. Curt Bondy in „C. V.-Zeitung“ Jg. 17 Nr. 17 (28. April 1938).

„Reparaturhandwerker“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 17 Nr. 17 (28. April 1938).

„Neue Wege der Berufserziehung — Eine vergleichende Darstellung“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 17 Nr. 18 (5. Mai 1938).

„Mädchenausbildung für den Haushalt — überall“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 17 Nr. 18 (5. Mai 1938).

„Jüdische Zeichenschulen“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 40 Nr. 9 (3. März 1938).

„Die Hausfrau als Arbeitgeber“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 40 Nr. 16 (21. April 1938).

„Der jüdische Lehrling“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 40 Nr. 18 (5. Mai 1938).

„Umschichtung, die Parole“, Rechtsanwalt Philipp Kozower in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 40 Nr. 23 (9. Juni 1938).

„Jüdische Blinde im Beruf“, Dr. Max Reis in „Jüdisches Gemeindeblatt für Frankfurt“ Jg. 16 Nr. 8 (Mai 1938).

„Nachdenkliches zur Berufswahl“, Dr. Reinhard Cahen in „Jüdisches Gemeindeblatt für Rheinland und Westfalen“ Jg. 8 Nr. 18 (6. Mai 1938).

„Mode-Zeichnen-Dekorieren als Ausbildungs- und Umschichtungsfächer“ in „Der jüdische Handwerker“ Jg. 30 Nr. 4 (April 1938).

„Ein Jahr jüdische Lehrwerkstätten — Leistungen und Erfahrungen“ in „Der jüdische Handwerker“ Jg. 30 Nr. 5 (Mai 1938).

„Der Beruf des Industriekaufmanns“, Dr. Hugo Nathansohn in „Der jüdische Handwerker“ Jg. 30 Nr. 5 (Mai 1938).

„Ueber Fragen der Auswanderer-, Umschichtungs- und Minderheits-Pädagogik“, Prof. Dr. Ernst Kantorowicz in „Jüdische Schulzeitung“ Jg. 14 Nr. 5 (1. Mai 1938).

„Berufsumschichtung vor 100 Jahren“ in „Der Schild“ Jg. 17 Nr. 16 (21. April 1938).

„Die Handwerkerschule des Misrachi“ in „Zion“ Jg. 10 Nr. 4 (Mai 1938).

## Schulabteilung

### Arbeitsplan für Omerzeit und Schawuoth.

Die Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat zur Vorbereitung auf die Omerzeit und das Schawuothfest einen Arbeitsplan für die Schulen herausgegeben, der von Dr. Elieser L. Ehrmann ausgearbeitet ist. Der Arbeitsplan bringt methodische Anregungen zur Behandlung dieser Zeit im Unterricht an den Schulen. Er gibt eine historische Würdigung des Festes, Einblick in die einschlägige Literatur, auch in die hebräische und jiddische und Hinweise auf Festschilderungen aus Osteuropa und Palästina.

### Jüdische Lesehefte

In der Reihe „Jüdische Lesehefte“, die im Auftrag der Reichsvertretung der Juden in Deutschland von Adolf Leschnitzer herausgegeben werden, sind als Nr. 26 und 27 zwei Veröffentlichungen von Dr. Elieser L. Ehrmann erschienen, auf die in den InfBl. 1938 Nr. 3/4 S. 25 bereits hingewiesen wurde.

Nr. 26: „Peßach — ein Quellenheft“;

Nr. 27: „Das Fest der Mazzot in Erzählungen und Schilderungen — Ein Peßachbüchlein“.

## Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle

### Ausbildung Jugendlicher in der Gesundheitslehre

Von seiten der Leitung der Lehrhäuser und der Hachscharahzentren wird immer wieder auf die mangelnde Kenntnis der jüdischen Jugendlichen in der Gesundheitslehre und

in der, namentlich für das Leben im Ausland, besonders wichtigen „Ersten Hilfe“ hingewiesen.

Die Einrichtung von Kursen in der Gesundheitslehre im Rahmen der Lehrhäuser und in der Ersten Hilfe in den Hachscharahzentren ist deshalb in Aussicht genommen worden.

In den Lehrgängen über Gesundheitslehre sollen etwa folgende Themata behandelt werden:

a) Bau und Funktionen des menschlichen Körpers. Vererbung, Geburt, Entwicklung;

b) Ernährung, öffentliche Hygiene;

c) ansteckende Krankheiten und ihre Verhütung, lebenswichtige Volkskrankheiten;

d) körperliche Erziehung, Wandern, Turnen, Schwimmen, Sport usw.;

e) seelische Hygiene, einschl. der sexuellen Erziehung.

Für die Erste Hilfe ist etwa folgende Einteilung vorgesehen:

a) Das Gröbste vom Bau und den Funktionen des Körpers;

b) Verletzungen durch äußere Gewalt;

c) Zufälle durch Krankheit und innere Ursachen;

d) Vergiftungen durch Gase, jeweils mit den Maßnahmen zur Ersten Hilfe und praktischen Uebungen.

Die Programmaufstellung im einzelnen und der Nachweis von Quellen und Demonstrationsmaterial soll zentral erfolgen, während daran gedacht ist, die Kurse selbst unter Mitwirkung der Gesundheitsfürsorgestellen in die Wege zu leiten.

**Blaue Beitragskarte**

Die Sammlungen der „Blauen Beitragskarte“ sind auch im Jahre 1937 in allen jüdischen Gemeinden in Deutschland durchgeführt worden. Der erzielte Jahresertrag bedeutet gegen das Vorjahr eine Senkung von ca. 11,2 %. Daß trotz des Ausscheidens eines wesentlichen Teiles der Spender infolge von Abwanderung noch dieses Ergebnis erzielt werden konnte, ist nur der Erfassung immer neuer für die soziale Hilfsarbeit in Deutschland interessierter Kreise zu verdanken.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Beteiligung an der Beitragskartenaktion und über den Anteil auf den Kopf der jüdischen Bevölkerung im zweiten Kalendervierteljahr 1937 und in der gleichen Zeit des Vorjahres:

| Landes- bezw. Provinz-Vbd. | Beteiligung der Juden in % | | Anteil auf den Kopf der jüd. Bevölkerung | |
|---|---|---|---|---|
| | April-Juni 1936 | April-Juni 1937 | April-Juni 1936 | April-Juni 1937 |
| | | | RM | RM |
| Baden | 20,9 | 21,2 | 0,73 | 0,72 |
| Bayern | 10,3 | 12,4 | 0,12 | 0,32 |
| Berlin | 12,4 | 13,8 | 0,33 | 0,28 |
| Brandenburg | 11 | 12,3 | 0,27 | 0,30 |
| Grenzm. Posen-Westpr. | 12,6 | 15,2 | 0,23 | 0,28 |
| Hannov.-Braunschweig | 17 | 15,6 | 0,32 | 0,28 |
| Hessen | 17 | 25,6 | 0,45 | 0,54 |
| Hessen-Nassau I (Sitz Frankfurt/M.) | 10,2 | 9,6 | 0,24 | 0,20 |
| Hessen-Nassau II (Sitz Kassel) | 16,3 | 13,8 | 0,31 | 0,25 |
| Mecklenburg-Schwerin | 19,7 | 18,4 | 0,53 | 0,47 |
| Niederschlesien | 17,9 | 19,2 | 0,35 | 0,36 |
| Oberschlesien | 18,8 | 15,1 | 0,46 | 0,37 |
| Ostpreußen (Sitz Königsberg) | 13 | 12,5 | 0,30 | 0,28 |
| Ost- u. Westpreußen (Sitz Alleinstein) | 11,4 | 10,5 | 0,26 | 0,23 |
| Pfalz | 16,8 | 15,5 | 0,48 | 0,45 |
| Pommern | 23,1 | 22 | 0,57 | 0,55 |
| Rheinprovinz | 18,4 | 20 | 0,42 | 0,44 |
| Saarland | 12 | 15,8 | 0,15 | 0,29 |
| Sachsen | 11 | 11,8 | 0,28 | 0,29 |
| Sachsen-Anhalt | 25,4 | 23,3 | 0,77 | 0,69 |
| Schleswig-Holstein | 13,5 | 12,8 | 0,32 | 0,28 |
| Südsachsen-Thüringen | 24,4 | 21,6 | 0,84 | 0,75 |
| Westfalen | 17,5 | 17,3 | 0,50 | 0,45 |
| Württemberg | 23 | 22,1 | 0,74 | 0,69 |

Die Verschiedenheit der Ergebnisse ist keineswegs nur auf die Ungleichheit der wirtschaftlichen Leistungskraft in den einzelnen Gebieten, sondern sehr stark auf die Intensität der Werbung zurückzuführen.

**Erholung für jüdische Kinder und Erwachsene**

1. Kindererholung

Die Unterbringung von erholungsbedürftigen Kindern kann auch in diesem Jahre nur in begrenztem Umfange in Heimen erfolgen. Die im Vorjahr bewährte Aufnahme von Kindern in Familien ist deshalb auch in diesem Jahr besonders zu fördern. Es wird sich hauptsächlich darum handeln, Kinder aus Mittel- und Kleingemeinden in Großgemeinden unterzubringen. Soweit es möglich ist, muß versucht werden, Freistellen zu beschaffen. Die Werbung hierfür ist den Landes- und Provinzialverbänden und den örtlichen Zentralen für jüdische Wohlfahrtspflege als besonders wichtige Aufgabe übertragen worden. Soweit Freistellen nicht zur Verfügung stehen, ist das Bestreben darauf zu richten, gegen geringe Entschädigung Familienaufnahmen zu erzielen. Wo eine örtliche Erholungsfürsorge besteht, wird es leicht möglich sein, Kinder, die zur Erholung in Familien einer Groß-Gemeinde untergebracht sind, von der örtlichen Erholungsfürsorge mit zu betreuen. Es ist daher wichtig, daß die jüdischen Landes- und Provinzialverbände mit ihren Provinz-Hauptgemeinden wegen der gegenseitigen Familienunterbringung von Kindern Fühlung nehmen.

Der Ausbau der örtlichen Erholungsfürsorge (z. B. Tageskolonien), der im wesentlichen für Groß- und Mittelgemeinden in Frage kommt, ist besonders zu fördern. Durch die hier erheblich niedrigeren Kosten gegenüber der Heim- und Familienunterbringung ergibt sich die Möglichkeit einer besseren Auswertung der Mittel. Die gesundheitlichen Erfolge waren im Vorjahr nach ärztlichem Urteil gut.

Die Verschickung von Kindern ins Ausland ist in diesem Jahre zentral geregelt. Die Zentralwohlfahrtsstelle hat daher Verhandlungen mit den ausländischen jüdischen Organisationen aufgenommen. Nach dem Stand der Angelegenheit ist jedoch nur mit einer ganz geringen Anzahl von Einladungen zu rechnen. Die behördliche Genehmigung zur Teilnahme an Auslandstransporten erhalten Kinder bis zum Alter von 10 Jahren. Von gesonderten Anfragen an die zuständigen ausländischen Stellen soll abgesehen werden; alle Anfragen der Auslandsverschickung, sofern sie nicht in Berlin ansässige Kinder betreffen (für diese ist das Jüdische Wohlfahrts- und Jugendamt, Berlin C 2, Rosenstr. 2-4, zuständig), werden an die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, erbeten.

2. Erwachsenenerholung

Die Möglichkeit der Erholung für Erwachsene ist in diesem Jahr stark begrenzt. Es ist daher notwendig, die Erholungsmöglichkeiten, die für Juden in Frage kommen, zu erfassen. Da die vorhandenen Pensionen und Heime voraussichtlich den Bedarf nicht decken werden, sollen Erholungsstätten in Privathaushalten geschaffen werden.

Um den Bedürfnissen aller jüdischer Kreise nach Information über jüdische Erholungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen, haben sich der Jüdische Central-Verein, die Berliner Zionistische Vereinigung und die Redaktion des „Israelitischen Familienblatt“ bereit erklärt, Auskünfte zu erteilen. Anfragen sind im Bedarfsfalle an eine dieser Stellen zu richten.

**Fortbildungstagung für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen**

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle, beabsichtigt, Ende August 1938 eine Fortbildungstagung für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen einzuberufen. Die Grundlagen der jüdischen Sozialarbeit, Fragen der jüdischen Jugenderziehung und sozialhygienische Fragen sollen dort zur Erörterung kommen.

**Versorgung der hilfsbedürftigen Alten**

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle, hat eine Denkschrift über die Versorgung der hilfsbedürftigen jüdischen Alten ausgearbeitet. Die Zahl der Personen, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und von der Jüdischen Winterhilfe unterstützt werden mußten, beträgt rund 18 400 Personen, das ist ein Fünftel der gesamten hilfsbedürftigen jüdischen Bevölkerung.

In einem zweiten Hauptteil beschäftigt sich die Denkschrift mit den Grundlagen der wirtschaftlichen Versorgung der hilfsbedürftigen Alten und hebt hervor, daß im Rahmen der Jüdischen Winterhilfe etwa 810 000 RM. für die über 60jährigen aufgewendet worden sind.

In dem Abschnitt „Heimunterbringung“ von alten hilfsbedürftigen Personen wird ausgeführt, daß zur Zeit in den nichtgewerblichen jüdischen Alters- und Siechenheimen 3406 Alters- und 401 Siechenheimplätze verfügbar sind. Seit dem 1. April 1933 sind 15 neue Heime mit 599 Plätzen ins Leben gerufen worden, in den bereits bestehenden Heimen sind 500 und in den Siechenheimen 90 neue Plätze geschaffen worden.

Es wird in Betracht gezogen, Einrichtungen, die bisher als Waisenhäuser, Kinderheime und Krankenhäuser dienten, ganz oder teilweise in Alters- bzw. Siechenheime umzuwandeln, sofern sie für ihre bisherigen Zwecke nicht oder nicht vollkommen in Anspruch genommen werden.

In einigen Großgemeinden könnten Wohnheime neu errichtet werden, die billige Ein-, höchstens Zweizimmerwohnungen für alte Leute enthalten sollten. Die Bewirtschaftung müßte auf gemeinnütziger Grundlage erfolgen, so daß die Insassen nur die Selbstkosten für die mäßige Verzinsung des Kapitals, Steuern, Heizung, Wasser u. dgl. zu zahlen hätten. Es müßte eine Zentralküche vorgesehen werden, aus der die Insassen auf Wunsch ebenfalls zum Selbstkostenpreis verpflegt werden könnten. Nach den Erfahrungen, die von anderen Stellen in solchen Wohnheimen gemacht worden sind, scheint es nicht ausgeschlossen, bei dieser Form der Versorgung die bisherigen Mindestsätze für die Betreuung in Altersheimen noch zu senken.

Ein kurzer Abschnitt ist der Frage der Förderung der Auswanderung von hilfsbedürftigen alten Personen gewidmet. Neben der Nachwanderung der älteren Familienmitglieder zu ihren bereits vorher ausgewanderten Kindern kommen Projekte für die Auswanderung von Kleinkapitalisten in Frage, die allerdings bisher an den Transferschwierigkeiten gescheitert sind.

### Zählung der hilfsbereiten Juden in Deutschland

Das Ergebnis der Zählung der hilfsbereiten Juden in Deutschland, die am 27. Februar 1938 in allen jüdischen Gemeinden des Reiches durchgeführt wurde, liegt jetzt vor. Der an das biblische Gebot der „Zählung des Volkes“ (II. 30. 8—13) anknüpfende Gedanke, der dieser ersten gemeinsamen Sonderaktion aller Träger der Jüdischen Winterhilfe zugrunde lag, hat bei der jüdischen Bevölkerung weitgehendes Verständnis gefunden. Beweis hierfür ist nicht nur der finanzielle, sondern vor allem auch der moralische Erfolg der Sammlung.

Die Zählung der hilfsbereiten Juden erfolgte durch den Erwerb von Spendenscheinen im Werte von 0,50 und 0,25 RM. Jede Gemeinde sollte Spendenscheine möglichst in der Zahl ihrer Mitglieder umsetzen. Diese Forderung wurde von einer großen Zahl von Gemeinden, insbesondere kleiner und mittlerer, erfüllt. Sogar als Notstandsgebiete erklärte Gemeinden, die ihre sozialen Verpflichtungen innerhalb der Jüdischen Winterhilfe im allgemeinen nur mit Hilfe zentraler Zuschüsse erfüllen können, haben bei dieser besonderen Gelegenheit ihre Einsatzbereitschaft in hohem Grade bewiesen.

Die sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden konnten naturgemäß nicht ohne Einfluß auf das Gesamtergebnis bleiben. Dennoch hat diese Sammlung erneut gezeigt, daß eine besonders intensive Werbung, die auch das psychologische Moment nicht außer acht läßt, einen starken Opferwillen findet.

Das Gesamtergebnis der Zählung stellt sich folgendermaßen dar: bei einer (auf Grund der Winterhilfsabrechnungen vom Februar 1938 errechneten) Seelenzahl von 375 593, von denen rund 20 %, nämlich 75 625, hilfsbedürftig waren, wurden Spendenscheine in einer Gesamtzahl von 249 697 umgesetzt. Von der Gesamtheit der jüdischen Bevölkerung (im alten Reichsgebiet) wurden also durch die Zählung der hilfsbereiten Juden in Deutschland 66,6 % erfaßt. Würde man die Zahl der Hilfsbedürftigen von der Gesamtseelenzahl absetzen, so würde die Beteiligung an der Zählung 83,2 % ergeben. Aber auch eine Erfassung von rund zwei Drittel aller Juden in Deutschland darf uns mit Genugtuung erfüllen.

### Jüdische Winterhilfe 1937/38

Die Jüdische Winterhilfe wurde im Winter 1937/38 auf Grund der Richtlinien durchgeführt, die der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes mit seinem Schreiben vom 6. August 1937 genehmigt hatte. Gegenüber dem Vorjahr erfuhren die Richtlinien eine Erweiterung, indem sie die Jüdische Winterhilfe erstmalig für das Oberschlesische Abstimmungsgebiet einführten.

Die Jüdische Winterhilfe hat im Winter 1937/38 insgesamt 76 739 Hilfsbedürftige betreut, die sich auf die einzelnen Gebiete wie folgt verteilen:

| Gebiet | Zahl der Hilfsbedürftigen |
|---|---|
| Baden | 2 703 |
| Bayern | 3 511 |
| Hansestädte | 4 231 |
| Hessen | 2 563 |
| Mecklenburg | 108 |
| Sachsen | 3 048 |
| Württemberg | 1 276 |
| Berlin | 25 851 |
| Brandenburg-Grenzmark | 1 458 |
| Hannover-Braunschweig | 1 977 |
| Hessen-Nassau | 7 462 |
| Hohenzollern | 37 |
| Niederschlesien | 4 132 |
| Oberschlesien | 1 514 |
| Ost-Westpreußen | 1 360 |
| Pfalz/Saarland | 1 193 |
| Pommern | 1 018 |
| Rheinprovinz | 8 243 |
| Sachsen/Anhalt | 960 |
| Südsachsen/Thüringen | 590 |
| Schleswig-Holstein | 504 |
| Westfalen | 3 000 |
| | 76 739 |

Gegenüber 82 067 Betreuten im Winter 1936/37 und 85 261 im Winter 1935/36 ist also ein auffälliger Rückgang von 5328 gegenüber dem Vorjahr und insgesamt 8522 gegenüber dem ersten Arbeitsjahr der Jüdischen Winterhilfe festzustellen. Die Zahl der bisher von der Jüdischen Winterhilfe Betreuten ist im Vergleich zum Vorjahr noch mehr zurückgegangen, da aus dem Bereich des Oberschlesischen Abstimmungsgebietes 1426 Hilfsbedürftige hinzugekommen sind. Der Rückgang ist daraus zu erklären, daß die Zahl der Betreuten sich durch Auswanderung und Sterbefälle verringert hat; die Auswanderung von Juden aus Deutschland hat also auch die Schicht der Bedürftigen in nicht unerheblichem Maße umfaßt.

Trotz der verringerten absoluten Zahl der Hilfsbedürftigen ist ihr Anteil an der jüdischen Gesamtbevölkerung jedoch nicht gesunken, denn auch die Zahl der nicht Hilfsbedürftigen hat sich durch Auswanderung und Tod vermindert, und neue Schichten sind erstmalig von der Jüdischen Winterhilfe betreut worden. Der Anteil der Hilfsbedürftigen an der jüdischen Gesamtbevölkerung betrug: im Winter 1935/36 20,38 %, im Winter 1936/37 20,92 % und in der Berichtszeit 20,5 %.

Die Gesamtaufwendungen für die Unterstützung der Hilfsbedürftigen innerhalb der Jüdischen Winterhilfe 1937/38 sind um annähernd 10 % gegenüber den Ausgaben des Vorjahres gesenkt worden. Dies hatte seinen Grund einmal in der oben dargestellten Verminderung der Zahl der Hilfsbedürftigen und weiterhin in einer Senkung der einzelnen durchschnittlichen Unterstützungsleistung, die durch das ebenfalls verminderte Spendenaufkommen notwendig geworden war. Die Leistungen, die wie in den Vorjahren in Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Kohlengutscheinen bestanden, wurden auch hilfsbedürftigen jüdischen Auswanderern, die mit notwendigen Kleidungsstücken ausgestattet wurden, zugewendet.

Entsprechend den Richtlinien für die Jüdische Winterhilfe gliederte sich die Aufbringung der Mittel wieder in monatliche Spenden, die zum Teil durch einmalige Zahlungen abgegolten wurden, in die Eintopfspende und in die Pfundsammlung. Gegenüber dem Spendenaufkommen im ersten und zweiten Arbeitsjahr der Jüdischen Winterhilfe zeigt das Ergebnis in der Berichtszeit eine Minderung. Der Rückgang der Einnahmen von etwa 19 % zwischen dem ersten (1935/36) und dem dritten Arbeitsjahr (1937/38) der Jüdischen Winterhilfe beweist die durch Auswanderung und Verengung des Lebensraumes verminderte Leistungsfähigkeit der jüdischen Bevölkerung.

Das Spendenaufkommen im Winter 1937/38 gibt jedoch kein völlig zutreffendes Bild von dem tatsächlichen Rückgang der Leistungskraft der Juden in Deutschland, da darin einmalige Zuwendungen gemäß der Versteuerung von Liquidationserlösen enthalten sind.

Trotz eines erhöhten Zuschußbedarfs der jüdischen Notstandgebiete konnte der Lastenausgleich (d. h. Abführung

eines Anteils des Spendenaufkommens zur Weiterleitung an Notstandsgebiete) noch ohne Erhöhung der von den Trägern der Jüdischen Winterhilfe aufzubringenden Quote von 15 % des Spendenaufkommens (nach Abzug der Unkosten) durchgeführt werden. Praktisch mußten im Berichtsjahr die Mittel zum Lastenausgleich von einer geringeren Zahl von Trägern der Jüdischen Winterhilfe bereitgestellt werden, da die Zentralwohlfahrtsstelle wiederum gezwungen war, einer größeren Zahl von leistungsunfähigen oder leistungsschwachen Gemeinden die Ausgleichszahlungen ganz oder teilweise zu erlassen. Für die Gesamtleistungen, die von der Zentralwohlfahrtsstelle unmittelbar und mittelbar für Zwecke des Lastenausgleichs bewirkt wurden, bedeutet dies eine Ausgabensteigerung von etwa 22 % gegenüber dem Vorjahr. Auch für die Zukunft wird damit gerechnet werden müssen, daß den vermehrten Ansprüchen zum Lastenausgleich ein verringertes Spendenaufkommen gegenüber stehen wird. Die hierdurch entstehende Spanne wird nur durch Erhaltung und, wenn möglich, Steigerung der Opferbereitschaft der jüdischen Bevölkerung in Deutschland überbrückt werden können.

**Literatur**

„Die Leistungen der Jüdischen Winterhilfe 1937/38", Max Gundersheim in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 40 (20. Mai 1938).

„Bilanz eines Halbjahrs — Die Jüdische Winterhilfe in Berlin" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 20 (19. Mai 1938).

„Leistungen der Jüdischen Winterhilfe 1937/38" in „Das Jüdische Volk" Jg. 2 Nr. 21 (27. Mai 1938).

„Zahlen sprechen — Was die Jüdische Winterhilfe 1937/38 leistete", Heinrich Stahl in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 21 (22. Mai 1938).

„Dank gebührt den Helfern", Rabbiner Dr. Manfred Swarsensky in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 21 (22. Mai 1938).

„Bericht der Jüdischen Winterhilfe Hamburg 1937/38" in „Jüdisches Familienblatt für Hamburg" Jg. 15 Nr. 5 (13. Mai 1938).

„Die Jüdische Winterhilfe in Württemberg 1937/1938" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Württemberg" Jg. 15 Nr. 4 (16. Mai 1938).

# Jüdische Organisationen

## Hechaluz

### Alijah und Hachscharah 1937

Unsere Veröffentlichung über die „Zugänge zur Erstausbildung und Berufsumschichtung von Juden im Deutschen Reich ausschließlich Berlins — Jahr 1937" (InfBl. 1938 Nr. 3/4 S. 24/25) wird durch den Hechaluz ergänzt; er schätzt die Zahl der im Jahre 1937 nach Palästina ausgewanderten Mitglieder des Hechaluz einschließlich derjenigen der ihm angeschlossenen Bünde auf insgesamt 725. Es ist zu berücksichtigen, daß zum Personenkreis des Hechaluz auch Mitglieder des Habonim, des Makkabi Hazair und der unter „Sonstige" in der erwähnten Statistik zusammengefaßten Gruppen gehören, ferner sind noch die Berliner Zugänge sowie die Selbstzahler hinzuzurechnen, die in unserer Statistik nicht erfaßt werden konnten. Daraus folgert der Hechaluz, daß die Abgänge infolge von Alijah durch Nachbesetzung der Hachscharah annähernd ausgeglichen worden sind.

### Zwanzigjähriges Bestehen

Der Weltverband des Hechaluz hat in diesen Wochen sein zwanzigjähriges Bestehen gefeiert. Der deutsche Landesverband des Hechaluz hat in einer Kundgebung am 1. Juni 1938 in Berlin Rechenschaft über seine bisherige Arbeit gelegt und die Aufgaben der nächsten Zukunft umrissen. Rabbiner Dr. Grünewald überbrachte die Wünsche der Reichsvertretung der Juden in Deutschland und der Zionistischen Vereinigung, während die Festansprachen von Dr. Georg Josephthal und Kurt Goldmann gehalten wurden.

**Literatur**

„Mitteilungen der Zentrale des Hechaluz" Nr. 1 März 1938, Hechaluz-Verlag, Jüdischer Buchverlag und Buchvertrieb.

„Mitteilungsblatt für Mittlere", März 1938 — Nr. 8, Hechaluz-Verlag, Jüdischer Buchverlag und Buchvertrieb Berlin.

„20 Jahre Hechaluz", Dr. G. Josephthal in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 44/45 (3. Juni 1938).

„Vor entscheidenden Aufgaben — Zwanzigjahrfeier des Hechaluz" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 44/45 (3. Juni 1938).

„Jüdische Jugend von heute — 20 Jahre Hechaluz" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 23 (9. Juni 1938).

„Kundgebung des Hechaluz" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 23 (9. Juni 1938).

„20 Jahre Hechaluz" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 24 (12. Juni 1938).

## Hilfsverein der Juden in Deutschland

### Ausscheiden von Dr. Wischnitzer

Der frühere Generalsekretär des Hilfsvereins der Juden in Deutschland, Dr. Mark Wischnitzer, ist aus der Organisation, mit der ihn eine achtzehnjährige Tätigkeit verbunden hat, ausgeschieden. Von Haus aus Historiker verband er eine ausgedehnte, durch viele Studienreisen vertiefte Kenntnis der jüdischen Situation in den Ländern Mittel- und Osteuropas mit einer außerordentlichen sprachlichen Vielseitigkeit und mit persönlicher Fühlung zu den Mitarbeitern der ausländischen jüdischen Hilfsorganisationen.

So hat er an leitender Stelle im Hilfsverein für die jüdische Auswanderung gearbeitet und seine Kraft besonders in den Dienst der Förderung der jüdischen Auswanderung aus Deutschland nach 1933 gestellt.

Im letzten Jahr hat Dr. Wischnitzer es vermocht, durch seine Reisen nach Süd- und Ostafrika vor allem Kenya für eine, wenn auch zunächst beschränkte, jüdische Einwanderung zu erschließen.

Dr. Wischnitzer, der seinen bisherigen Wirkungskreis verläßt, um sich an anderer Stelle weiterhin der jüdischen Sozialarbeit zu widmen, wird von den besten Wünschen all derer begleitet, die ihn als Menschen, als Wissenschaftler und als Wanderungspolitiker schätzen gelernt haben.

**Literatur**

„Freunde und Feinde des Hilfsvereins" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 16 (21. April 1938).

„Programm für drei Jahre" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 22 (2. Juni 1938).

„Auswanderung aktiviert" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 23 (9. Juni 1938).

„17 Jahre Hilfsverein — Zum Abschied von Dr. M. Wischnitzer", Dr. Moritz Garbaty in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 17 (24. April 1938).

## Jüdische Gemeinde zu Berlin

### Ehrung Heinrich Stahls

Das Jüdische Altersheim Berlin-Lichterfelde-Ost, Langestraße 5—6, ist auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes und der Repräsentantenversammlung der Jüdischen Gemeinde zu Berlin vom 13. April 1938 in Heinrich-Stahl-Heim umbenannt worden.

### Erholungsfürsorge für Kinder

Die Jüdische Gemeinde zu Berlin veranstaltet am 12. Juni und am 3. Juli 1938 eine Haussammlung unter dem Motto „Für das jüdische Kind". Der Ertrag der Sammlung soll zur Verschickung erholungsbedürftiger Kinder verwandt werden.

### Verwaltungsbericht 1937

Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin hat den Verwaltungsbericht für das Jahr 1937 (erstattet vom Vorsitzenden des Gemeindevorstandes in der Sitzung der Repräsentantenversammlung vom 20. Dezember 1937) im Februar 1938 im Druck veröffentlicht. Der Bericht gibt Aufschluß über Zahl und Bewegung der Gemeindemitglieder, über die Arbeit auf dem Gebiet der Kultusangelegenheiten, des Schul- und Bibliothekswesens, der Wohlfahrtspflege, der Jugendfürsorge, Jugendpflege, der Wirtschaftshilfe (einschließlich Berufsumschichtung), der Sammlungen, der Ge-

sundheitsverwaltung, der Anstaltsfürsorge (für Alte, Sieche, Kinder usw.), des Friedhofs-, des Bauwesens, der Auswanderung.

In einem Schlußwort richtet der Gemeindevorstand — neben Worten des Dankes für die bisherige Hilfsbereitschaft — an alle Mitglieder der Gemeinde, auch an die ausgewanderten und diejenigen, die auswandern wollen, die Bitte, ihrer Gemeinde auch in Zukunft Treue und Opferbereitschaft zu bewahren.

**Literatur**

„Die jüdische Gemeinde — Bilanz und Prognose", Herbert Seeliger in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 20 (15. Mai 1938).

„Liquidation und Aufbau" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 22 (29. Mai 1938).

## Jüdische Gemeinde Frankfurt a. M.

**Literatur**

„Jugend und Gemeinde — Möglichkeiten einer Gemeinschaftsarbeit der jüdischen Jugend in Frankfurt a. M.", Dr. Herbert Weil in „Jüdisches Gemeindeblatt für Frankfurt" Jg. 16 Nr. 8 (Mai 1938).

## Jüdische Jugendhilfe

**Religiöse Jugendalijah**

Das Jugenddorf Kfar Hanoar Hadati bietet für religiöse Jugendliche neue Aufnahmemöglichkeiten in Palästina.

Kfar Noar Dati erfüllt die Aufgabe einer Schule. Sein Erziehungsziel ist, Jugendliche — Jungen und Mädchen — im Alter von 15 bis 18 Jahren in einer zwei- bis dreijährigen Lehrzeit in fachlicher Ausbildung für den landwirtschaftlichen Beruf zu erziehen und sie zu befähigen, in Palästina als Bauern im Geiste der jüdischen Lehre und Gesetze zu leben. Die stärkste Bedeutung der Schule liegt in ihrer bewußten Erziehung derjenigen Jugendlichen, die von der Stadt zum Dorf und zum ländlichen Beruf übergehen und Liebe und Verbundenheit für Land und Boden besitzen. Darum besteht seine besondere Aufgabe darin, die religiöse Jugendalijah aus dem Ausland aufzunehmen und zu erziehen.

Unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer intensiven Bewirtschaftung des Areals und des Lehrplans ergibt sich eine Zahl von rund 160 Jugendlichen nach fertigem Ausbau der Schule.

Das Erziehungsprogramm gliedert sich in einen praktischen und einen theoretischen Teil. Zum praktischen Teil gehören die Betriebszweige: Futterbau, Ackerbau, Gespannarbeiten, Kuhstall, Hühnerstall und Aufzucht, Gemüsebau, Blumenzucht, Baumschule, Obstanbau, Bienenzucht, Hofwirtschaft, Küchen- und Hauswirtschaft, Tischlerei und Schlosserei. Zum theoretischen Teil gehören die Lerngebiete: Hebräische Sprache, Literatur, Geschichte, Bibel und Gesetzeslehre, naturwissenschaftliche Fächer und theoretische Ergänzung zur praktischen Landwirtschaft. Die Ausbildung in diesen Fächern erfolgt durch Fachlehrer und Erzieher, die in dem Kfar Noar Hadati leben.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an das Büro der Jüdischen Jugendhilfe, Abteilung Religiöse Jugendalijah, Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 158.

## Jüdischer Frauenbund

**Literatur**

„Die Lehnitzer Tagung des Jüdischen Frauenbundes" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 14 (7. April 1938).

„Geschäftsbericht", Hannah Karminski in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 14 Nr. 4 (April 1938).

„Judentum als Lebensgrundlage — Von unserer Arbeitstagung in Lehnitz", Hannah Karminski in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 14 Nr. 5 (Mai 1938).

„Unser Wyker Heim — Heute", Anna Minden in „Jüdisches Gemeindeblatt für Hamburg" Jg. 14 Nr. 5 (13. Mai 1938).

## Jüdisches Auswandererlehrgut Groß-Breesen

**Aufnahme von Schülern**

Die Leitung des Jüdischen Auswandererlehrguts Groß-Breesen über Obernigk/Schlesien teilt mit, daß in den nächsten Monaten durch Auswanderung einige Plätze frei werden. Jungen und Mädchen im Alter von 15—23 Jahren können aufgenommen werden. Anfragen sind möglichst bald an den Leiter, Professor Dr. Curt Bondy, zu richten.

## Jüdisches Lehrhaus Berlin

**Englischer Intensivkurs**

Das Jüdische Lehrhaus Berlin veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland ab 9. Mai 1938 einen englischen Abend-Intensivkurs. Ziel des Kurses ist, eine gefestigte Grundlage für eine wirkliche Beherrschung des Englischen und eine Einführung in die Kulturkunde der angelsächsischen Länder zu geben. Dauer des Kurses: 4 Monate, Montags bis Donnerstags von 7—10 Uhr abends, in Gruppen von höchstens 15 Teilnehmern. Der Unterricht umfaßt je 1 Stunde grammatische und schriftliche Uebungen, Konversation, auslandskundliche Vorlesungen in englischer Sprache, in denen die verschiedenen Gebiete des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der Auswanderungsländer eine den Interessen des Hörerkreises entsprechende Darstellung finden. Schulgelddd: 25 RM. monatlich.

## Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung

**Ein Jugendbücher-Verzeichnis**

Die Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung bei der Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat eine Anzahl bibliothekarisch-pädagogischer Mitarbeiter beauftragt, das gesamte jüdische Jugendschrifttum kritisch zu sichten und für den Gebrauch der Jugendlichen selbst sowie der Erzieher zusammenzustellen. Das soeben erschienene Heftchen „Bücher für die jüdische Jugend I — Ein besprechendes Auswahlverzeichnis (Berthold Levy — Jüdischer Buchverlag — 1938)" ist das erste einer geplanten Reihe solcher Verzeichnisse. Es bringt die „Schöne Literatur", die Märchen, Sagen, Erzählungen für die 8—18Jährigen mit leichtverständlichen Buchbesprechungen und einem Register nach Altersstufen.

Bezug durch die jüdischen Buchvertriebe.

## Palästina-Amt Berlin

**Schüler- und Studenten-Alijah**

Das Palästina-Amt Berlin hat im Hinblick auf die in diesem Halbjahr gebotene Möglichkeit für Schüler und Studenten, zu Ausbildungszwecken in Palästina einzuwandern, ein Verzeichnis der wichtigsten und bekanntesten Fachschulen, Seminare, Hochschulen, Allgemeine Schulen herausgegeben.

Anfragen sind an das Palästina-Amt, Abt. Allgemeine Beratung, Berlin W 15, Meinekestr. 10, zu richten.

**Merkblatt über Schulgeldtransfer**

Das Palästina-Amt veröffentlicht ein Merkblatt über Schulgeldtransfer, das die einschlägigen Bestimmungen über die Zertifikatsbeschaffung für Schüler und Studierende aus Deutschland zusammenfaßt:

1. Schulen, die dem Waad Leumi unterstehen

(Hierzu gehören alle palästinensischen Lehranstalten mit Ausnahme der unter II. genannten):

Es muß bei einer palästinensischen Bank eine Kautionssumme in Höhe von £P 159.—.— zur Verfügung gestellt werden. Die Garantie ist für die Dauer von 3 Jahren befristet. Wenn der Schüler das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, muß die Garantie für einen längeren Zeitpunkt ausgestellt sein, d. h. bis er das 18. Jahr erreicht hat. Aus dieser Garantie gelangen monatlich laufend £P 4.—.— zur Auszahlung, bis die Summe von £P 144.—.— erreicht ist (£P 4.—.— — für 12 Monate — £P 48.—.— ergibt für die Dauer der Garantie £P 144.—.—). Die verbleibenden £P 15.—.— stellen ein Deposit dar, das erst nach Ablauf der Garantiedauer freigegeben wird.

Ferner ist Schulgeld-Vorauszahlung für das erste Lehrjahr erforderlich, wofür durchschnittlich £P 12.—.— in Frage kommen.

Eine Aufnahmebestätigung der palästinensischen Lehranstalt muß in doppelter Ausfertigung ausgestellt werden. Das eine Exemplar ist an den Schüler bzw.

an den Erziehungsberechtigten nach Deutschland zu schicken. Die zweite Ausfertigung ist sofort an die Haavara einzureichen zwecks Entscheidung über die bevorzugte Auszahlung.

In der Aufnahmebescheinigung sind die Anzahl der zukünftigen Schuljahre sowie die finanziellen Bedingungen der Aufnahme genau anzugeben.

Die vorstehend erwähnte Aufnahme ist zunächst als eine bedingte anzusehen. Die Umwandlung in eine definitive Bestätigung erfolgt zu dem Zeitpunkt, in dem die betreffende Lehranstalt von der Haavara Kenntnis erhalten hat, daß

1. £P 159.—.— bei der Anglo Palestine Bank zur Verfügung stehen;

2. die Vorauszahlung für das 1. Schuljahr zur Ueberweisung gelangt ist.

II. Lehranstalten, die die Möglichkeit der direkten Zertifikats-Anforderung bei der Regierung haben:

Hierzu gehören:

Kinderdorf Ben Schemen; Technikum Haifa; Beth Sefer Reali Ivri (Dr. Biram) Haifa; Landwirtschaftliche Schule Mikveh-Israel; Wizo-Lehranstalten Tel Aviv und Kolonien; Kinder- und Jugendheim „Ahavah" Kiryath-Bialik; Bezalel-Chadasch, Kunstgewerbeschule, Jerusalem; Konservatorium für Musik (Prof. Dr. Hauser) Jerusalem; Hebräische Universität Jerusalem.

Hier ist der Weg zur Erlangung des Zertifikats insofern einfacher, als nur die Vorauszahlung für die gesamte Ausbildungszeit bzw. eine Teilzahlung an die betreffenden Institute genügt, damit diese das Zertifikat erwirken können. Die Höhe dieser Vorauszahlung ist bei den einzelnen Instituten verschieden und bei diesen zu erfragen.

### Wirtschafts-Archiv

Das Palästina-Amt Berlin veröffentlicht in seinem „Palästina-Wirtschaftsdienst" (Nr. 14 vom 29. April 1938) eine Uebersicht über die in seinem Wirtschafts-Archiv zur Verfügung stehenden Materialien.

## Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

### Lehrbriefe

Im März 1938 wurde ein neuer Lehrbrief herausgegeben: Nr. 11 Jizchak Ben Zwi „Die moslemische und arabische Welt". In diesem Lehrbrief wird eine Uebersicht über den zahlenmäßigen und strukturellen Aufbau der moslemischen und arabischen Welt gegeben.

Der im April 1938 herausgegebene Lehrbrief:

Nr. 12 „Achad Haam — Eine Einführung" bringt eine Uebersicht über Leben und Werk Achad Haams.

## Zionistische Vereinigung für Deutschland

### Aufruf: Ein Werk jüdischer Selbsthilfe

Die Zionistische Vereinigung für Deutschland hat Ende Mai 1938 folgenden Aufruf veröffentlicht:

„Die Zionistische Vereinigung für Deutschland ruft in diesen Tagen ihre Mitglieder zu einer internen Aktion auf, deren Inhalt und Form allgemeine Beachtung verdienen. Die Exekutive der Zionistischen Organisation hat jeden Juden, der in ihren Reihen steht, verpflichtet, das Einkommen von drei Arbeitstagen zu opfern, um damit die Inangriffnahme eines großen Arbeitsbeschaffungsplanes in Erez Jisrael zu ermöglichen. Der Ausführung dieses Beschlusses dient die Aktion ‚Mifdeh Zioni'.

Wenn auch gerade in den letzten Wochen allenthalben eine stärkere Zuversicht spürbar ist, daß der schmerzvollen Uebergangszeit in Palästina bald ein neuer Aufstieg folgen werde, so liegen die Folgen der Unruhen doch schwer auf dem Wirtschaftsleben des Landes und müssen so rasch als möglich überwunden werden. Die normalen Eingänge des Keren Hajessod und des Keren Kajemeth Lejisrael reichen für diese Zwecke nicht aus; denn Neukolonisation und Bodenerwerb dürfen nicht einen Tag aussetzen. Nachdem die Arbeiterschaft und der Mittelstand des Jischuw in Palästina durch die Aktionen ‚Pidjon Awodah' und ‚Mifdeh Esrachi' beträchtliche Anstrengungen gemacht haben, um im Wege der Selbsthilfe das wirtschaftliche Leben zu konsolidieren — jeder Arbeiter hat den Ertrag von 18 Arbeitstagen geopfert — soll der ‚Mifdeh Zioni' den Beweis erbringen, daß auch die Zionisten außerhalb Palästinas das Werk des Jischuw solidarisch unterstützen."

## Allgemeine Literatur

„Aus der Wohlfahrtsarbeit Jüdischer Gemeinden" in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 8 Nr. 3 (Juni 1938).

„Erneuerung der jüdischen Begriffsbildung" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 38 (13. Mai 1938).

„Im Durchschnitt: minus 27 v. H. — Die Schrumpfung der jüdischen Gemeinden 1933—1937", Albert J. Phiebig in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 17 (28. April 1938).

„Schützt Euer Archivgut!" Dr. Jacob Jacobson in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 22 (2. Juni 1938).

„Aus kleinen jüdischen Gemeinden" in „Jüdisches Gemeindeblatt für die Synagogengemeinden in Preußen und Norddeutschland" Jg. 16 Nr. 6 (1. Juni 1938).

„Ein Vierteljahrtausend Hannoversches Landrabbinat 1687 bis 1937", Dr. Freund. Herausgeber: Synagogengemeinde Hannover (1937).

„Die Juden in der Pfalz", Reinhold Herz. Verlag: Heinrich Wildmann, Philippsburg/Baden (1937).

# Arbeitsrecht

## Arbeitseinsatz

### Bekämpfung der Schwarzarbeit

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat erneut eine Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 25. April 1938 für das Land Preußen (GS. S. 64) erlassen, die am 6. Mai 1938 in Kraft und am 1. April 1941 außer Kraft tritt. Sie bestimmt (übereinstimmend mit den früheren Polizeiverordnungen vom 17. März/14. April 1934 und vom 26. März 1936, die jeweils zweijährige Gültigkeit hatten; — InfBl. 1934 Nr. 4 S. 48, 1935 Nr. 4/5 S 47, 1936 Nr. 3/4 S. 25), daß mit Geldstrafe bis zu 150 RM., in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft wird, wer Personen gegen Entgelt beschäftigt, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie Arbeitslosen- oder Wohlfahrtsunterstützung beziehen. Diese Vorschrift gilt nicht für Beschäftigte, die dem Unternehmer (Arbeitgeber) von einem Arbeitsamt zugewiesen sind oder deren Beschäftigung er dem zuständigen Arbeitsamt unter Angabe des vereinbarten Lohnes angezeigt hat.

### Einstellung von Arbeitnehmern in der Bauwirtschaft

Auf Grund der Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934 (RGBl. I S. 786 — InfBl. 1934 S. 91) hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch Anordnung vom 30. Mai 1938 (RAnz. Nr. 124) bestimmt, daß, mit Wirkung vom 1. Juni 1938, Betriebe der Bauwirtschaft Personen — ohne Rücksicht auf die Art ihrer bisherigen Beschäftigung — als Arbeiter und technische Angestellte nur einstellen dürfen, wenn eine schriftliche Zustimmung des Arbeitsamts vorliegt.

Die Anordnung vom 6. Oktober 1937 (RAnz. Nr. 233), nach der unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung nicht erforderlich war, tritt außer Kraft.

### Weibliches Pflichtjahr

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat zur Frage der Ableistung des weiblichen Pflichtjahres (vgl. InfBl. 1938 Nr. 3/4 S. 28) bei Lehr- und Anlernverhältnissen am 24. März 1938 folgenden Runderlaß herausgegeben:

„In meinem RdErl. vom 19. Februar 1938 — II 5563/1, D Bl. 17 lfd. Nr. 141/38 — habe ich unter II zu § 1 Abs. 3 der Durchführungsanordnung ausgeführt, daß der Betrieb (Verwaltung) ein junges Mädchen nach Beendigung der Lehrzeit nicht als Arbeiterin oder Angestellte beschäftigen darf, ohne daß zuvor das Pflichtjahr abgeleistet und diese Tat-

sache vom Arbeitsamt bescheinigt worden ist. Hierbei war an neue Lehrverhältnisse, die nach dem 28. Februar 1938 beginnen, gedacht worden. Es bleibt die Frage offen, ob das Pflichtjahr auch von Lehrlingen verlangt werden kann, die bereits vor Inkrafttreten der Anordnung sich im Lehrverhältnis befanden. Falls diese Frage von einem Landesarbeitsamt oder Arbeitsamt grundsätzlich bejaht ist, bitte ich auf Grund der Ausnahmebestimmungen weitgehendst auf den Nachwuchsbedarf der Betriebe Rücksicht zu nehmen und für ausgelernte Lehrlinge gegebenenfalls Ausnahmen auszusprechen.

Vom gleichen Gesichtspunkt des Nachwuchsbedarfs der Betriebe bitte ich auch die Frage zu prüfen, ob im Wege der Ausnahmebefugnisse ein Anlernverhältnis von mindestens zweijähriger Dauer und vorgeschriebenem Ausbildungsgang praktisch als Lehrverhältnis angesehen und hierfür die Ableistung des Pflichtjahres auf die Zeit nach Beendigung des Anlernverhältnisses hinausgeschoben werden kann.

Bei Anlernverhältnissen, die bereits vor dem 1. März 1938 bestanden haben, kann die Ableistung des Pflichtjahres nicht verlangt werden.

Ich behalte mir vor, zu gegebener Zeit eine einheitliche Regelung dieser Fragen vorzunehmen."

### Arbeitsschutz

#### Jugendschutzgesetz und Arbeitszeitordnung

Das Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) bringt erstmalig einen gesetzlichen Anspruch auf Urlaub für Jugendliche — d. s. Beschäftigte über 14 und unter 18 Jahren, soweit sie nicht mehr volksschulpflichtig sind. Ein solcher Anspruch war in den letzten Jahren in steigendem Maße in den Tarifordnungen festgelegt worden. Nunmehr ist durch das Gesetz (§ 21) eine lückenlose und einheitliche Regelung geschaffen worden. Der Urlaub ist jedem Jugendlichen für jedes Kalenderjahr von dem Betriebsführer zu gewähren, bei dem er länger als drei Monate ununterbrochen tätig war, also auch schon im ersten Beschäftigungsjahr. Die Verpflichtung entfällt nur, wenn der Jugendliche im gleichen Kalenderjahr bereits einen Urlaub hatte, oder wenn er durch eigenes Verschulden aus einem eine fristlose Kündigung rechtfertigenden Grunde entlassen wird, oder wenn er das Lehr- oder Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst. Die Mindestdauer des Urlaubs beträgt für Jugendliche unter 16 Jahren fünfzehn, über 16 Jahre zwölf Werktage; dabei gilt das Alter bei Beginn des Kalenderjahrs. Der Urlaub ist bis spätestens 31. März des folgenden Jahres und nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der Hitlerjugend zu gewähren. Erziehungsbeihilfe oder Lohn sind fortzuzahlen. Während des Urlaubs ist den Jugendlichen Erwerbsarbeit verboten.

Diese Vorschriften sind mit dem Tage der Verkündung — 2. Mai 1938 — in Kraft getreten.

Alle sonstigen Bestimmungen des Gesetzes — das die bisher im Kinderschutzgesetz, der Gewerbeordnung und der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 verstreuten Arbeitsschutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche zusammenfaßt und materiell in mehrfacher Hinsicht erweitert — treten erst mit dem 1. Januar 1939 in Kraft. Da überdies noch Durchführungsbestimmungen zu erwarten sind, behalten wir uns eine Berichterstattung für einen späteren Zeitpunkt vor.

Das gleiche gilt für die Neufassung der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 446). Sie ist einmal in Auswirkung des Jugendschutzgesetzes erfolgt, in das die auf die Jugendlichen bezüglichen Vorschriften über den Arbeitszeitschutz übernommen worden sind, hat zum andern den Inhalt des Ladenschlußgesetzes betr. den 24. Dezember in die Arbeitszeitordnung übernommen und deren Schutz in einigen Bestimmungen erweitert. Sie tritt aber ebenfalls erst mit dem 1. Januar 1939 in Kraft.

#### Literatur

„Das Jugendschutzgesetz", Max Goldstein in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 19 (12. Mai 1938).

### Arbeitsvertrag

#### Lehrverträge mit jüdischen Firmen

Das Landgericht Zwickau hat mit Urteil vom 25. Februar 1938 — 5 T 88/38 — (veröff. in DJugh. Jg. 30 Folge 2 S. 73 — Mai 1938) entschieden, daß Lehrverträge mit jüdischen Firmen vormundschaftsgerichtlich grundsätzlich nicht genehmigt werden können, auch wenn die Lehrlingsausbildung in arischen Händen liegen sollte.

Aus den Gründen:

Die Erteilung der vg. Genehmigung hängt davon ab, ob der Lehrvertrag im wohlverstandenen, mit den Zielen der Allgemeinheit vereinbarlichen Interessen des Mündels liegt. Diese Frage ist hier zu verneinen. Es handelt sich bei der Firma —— um ein bisher rein jüdisches Unternehmen, und zwar um einen Großbetrieb, ein Warenhaus, das sich zwar neuerdings „umzustellen" versucht, dessen Inhaberverhältnisse bisher jedoch nicht restlos geklärt sind und bei dem jedenfalls vor allem der jüdische Einfluß noch keineswegs ausgeschaltet ist. Ein solches Unternehmen ist nach heutiger Auffassung als Lehrstelle für deutsche Jugend allgemein — nicht etwa nur für Beamtenkinder — schlechterdings ungeeignet. Dabei spielt es auch keine maßgebliche Rolle, daß bei der Zweigniederlassung —— angeblich nur Arier beschäftigt werden, daß insbesondere auch die Lehrlingsausbildung in arischen Händen liegen soll, sowie daß rein berufsmäßig die Zulassung zur Kaufmannsgehilfenprüfung nicht in Frage gestellt ist. Entscheidend bleibt vielmehr allein, daß eine solche Lehrstelle es verhindert, daß der deutsche Junge oder (wie hier) das deutsche Mädchen in seinen entscheidendsten Entwicklungsjahren als Grundlage für sein ganzes Berufsleben die nötige weltanschauliche Ausrichtung und Festigung in einer sehr wesentlichen Hinsicht mitbekommt (vgl. InfBl. 1936 Nr. 12 S. 131)

### Hauswirtschaft

#### Literatur

„Jüdische Gastbetriebe — Tätigkeit von Personal in jüdischen Gast- und Schankwirtschaften", Dr. Jacques Meyer in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 22 (2. Juni 1938).

## Sozialversicherung

### Angestelltenversicherung

#### Aufhebung der Mehrleistungen

Der Leiter der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat durch Bekanntmachung vom 11. Mai 1938 (RAnz. Nr. 125) die Satzung der Reichsversicherungsanstalt betr. Mehrleistung in der Angestelltenversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1938 aufgehoben.

Mit diesem Tage sind die Vorschriften des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung (Ausbaugesetz) vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393 — InfBl. 1938 Nr 1/2 S. 11) in Kraft getreten, die entsprechende Mehrleistungen kraft Gesetz vorsehen und daher praktisch die satzungsmäßigen freiwilligen Mehrleistungen der Angestelltenversicherung gegenstandslos gemacht haben.

Die Bekanntmachung vom 11. Mai 1938 des Leiters der Reichsversicherungsanstalt bestimmt weiter, daß die am 1. Januar 1938 laufenden Mehrleistungen weiter-gewährt werden, solange die Voraussetzungen vorliegen, auf Grund deren sie bewilligt worden sind, und sofern kein Leistungsanspruch gemäß dem Ausbaugesetz (s. o.) besteht. Das dürfte nur in Ausnahmefällen eintreten. Häufiger dagegen werden die Fälle sein, in denen die auf Grund des Ausbaugesetzes gewährten Leistungen die weitergehenden sind. Wie schon in den Informationsblättern 1938 Nr. 1/2 S. 11 berichtet, bestehen die Leistungen — an sich übereinstimmend — in der Fortzahlung von Waisenrente und Kinderzuschuß bis zum 18. Lebensjahre, wenn das Kind sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht

selbst erhalten kann. Die Satzung der Reichsversicherungsanstalt machte aber die Weitergewährung des Kinderzuschusses über das 15. Lebensjahr hinaus davon abhängig, daß der Ruhegeldempfänger das Kind überwiegend unterhält, versagte weiterhin die Fortzahlung sowohl von Kinderzuschuß als von Waisenrente, solange das Kind im Ausland lebte, und seine deutsche Erziehung nicht gewährleistet war. Beide Einschränkungen sind durch die gesetzliche Regelung fortgefallen.

### Arbeitslosenversicherung

#### Hauswirtschaftliche Lehrlinge

Gemäß einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 20. Februar 1935 (RABl. S. IV 259 InfBl. 1936 Nr. 3/4 S. 29) sind hauswirtschaftliche Lehrlinge nicht nach § 74, sondern nach § 72a AVAVG. während der ganzen Dauer der Lehre arbeitslosenversicherungsfrei.

In einer weiteren Entscheidung vom 27. April 1937 (RABl. S. IV 283) hat das RVA. den Grundsatz aufgestellt, daß hauswirtschaftliche Lehrlinge in gemeinnützigen Anstalten keine Hausgehilfen sind und daher nicht unter die Versicherungsfreiheit nach § 72a AVAVG. fallen. Sie können jedoch nach § 74 AVAVG. — bis auf das letzte Lehrjahr — versicherungsfrei sein.

Das RVA. hat demgemäß am 12. Januar 1938 (RABl. S. IV 179) folgenden Grundsatz aufgestellt:

Hauswirtschaftliche Lehrlinge in gemeinnützigen Anstalten sind keine Hausgehilfen; ihre Beschäftigung ist daher nicht allgemein versicherungsfrei nach § 72a AVAVG.; sie ist aber mit Ausnahme des letzten Lehrjahres dann arbeitslosenversicherungsfrei, wenn die Voraussetzungen des § 74 AVAVG. vorliegen.

### Krankenversicherung

#### Hausgeld bei Unterbringung im Genesungsheim

Zu der Frage, ob Hausgeld auch bei Unterbringung in einem Genesungsheim zu zahlen ist, hat der Reichs- und Preußische Arbeitsminister mit Schreiben vom 25. März 1938 (RABl. 1938 S. IV 129) die Auffassung des Reichsversicherungsamts mitgeteilt: „Dieses vertritt im Hinblick auf Sinn und Zweck der Vorschrift des § 186 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszug die Meinung, daß die genannte Vorschrift auch auf die Mehrleistungen nach § 187 Nr. 2 und 4 der Reichsversicherungsordnung entsprechend anzuwenden ist. Denn der Grundgedanke, daß durch die Zahlung des Hausgeldes der Lebensunterhalt für die Familienangehörigen sichergestellt und der Versicherte während der Kur der materiellen Sorge für seine Familie enthoben werden soll, gilt, wie das Reichsversicherungsamt ausführt, in gleicher Weise für die als Ersatzleistungen nach § 186 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung durchgeführten wie für die als Mehrleistungen nach § 187 Nr. 2 und 4 der Reichsversicherungsordnung gewährten Kuren."

## Wohlfahrtspflege

### Jugendwohlfahrt

#### Kindesannahme

Zum Recht der Kindesannahme hat das KG. (Rundbrief des Deutschen Instituts für Jugendhilfe Jg. 13 Sp. 288/9) zwei wichtige Entscheidungen getroffen. Nach der Entscheidung vom 16. April 1937 — 1b Wx. 70/37 — ist der Annahme eines Kindes durch erbgesunde Pflegeeltern die gerichtliche Bestätigung als unvereinbar mit dem Interesse der Oeffentlichkeit zu versagen, wenn das Kind aus einer moralisch und geistig minderwertigen Familie stammt und mit dem späteren Auftreten der Folgen dieser Erbanlagen gerechnet werden kann. Allerdings bleibt es den Pflegeeltern unbenommen, später den Antrag zu wiederholen, wenn zweifellos feststeht, daß die ungünstige erbliche Belastung nicht zu befürchten ist. Auch steht ihnen der Weg offen, eine Einschränkung des Sorgerechts des Vaters beim Vormundschaftsgericht zu erwirken, falls er ihnen das ihnen liebgewordene Kind entziehen will.

In der Entscheidung vom 8. Oktober 1937 (auch abgedruckt in JurW. 1937 S. 2975) stellt das KG. fest, daß es für die wirksame Kindesannahme eines reichsangehörigen Kindes durch im Inland ansässige Ausländer jedenfalls der Bestätigung des deutschen Vormundschaftsgerichts bedürfe, die auch bei Bestätigung durch die nach dem Recht der Annehmenden zuständige ausländische Behörde nicht entbehrlich wird.

### Kleinrentnerhilfe

#### Literatur

„Die Ausdehnung der Kleinrentnerhilfe", Fritz Wittelshöfer in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 8 Nr. 3 (Juni 1938).

„Hilfe für Kleinrentner", Ministerialrat a. D. Fritz Wittelshöfer in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 20, 21 (19., 26. Mai 1938).

### Oeffentliche Fürsorge

#### Rentenerhöhung und Fürsorgekostenersatz

Ein Runderlaß des RuPrMdI. und des RuPrAM. vom 8. April 1938 (RMBliV. Sp. 622) ordnet gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 RFV. an, daß die neuen Leistungsverbesserungen der Rentenversicherung (InfBl. 1938 Nr. 1/2 S. 11) von den Fürsorgeverbänden nicht zum Kostenersatz für bereits aufgewendete Fürsorgeleistungen in Anspruch genommen werden dürfen. Praktisch bedeutet dies, daß sowohl bei Rentenempfängern, die bereits vorher aus der öffentlichen Fürsorge ausgeschieden waren, als auch bei solchen, die erst durch die Erhöhung der Rente nicht mehr als hilfsbedürftig gelten, der Einkommenszuwachs durch die Rentenerhöhung nicht als so bedeutend angesehen werden darf, daß das Einkommen zum Ersatz von Fürsorgekosten hinreicht.

### Jüdische Wohlfahrtspflege

#### Literatur

„Erholungsfürsorge für Kinder und Jugendliche" - Herta Souhami in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 8 Nr. 3 (Juni 1938).

„Seelische und materielle Hilfe", Dr.. Max Grünewald in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 39 (17. Mai 1938).

„Dienst am Kranken" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 19 (8. Mai 1938).

## Allgemeine Staatsverwaltung einschließlich Gesundheitswesen

### Aerzte

#### Aerztliche Tätigkeit im Ausland

Der Reichsärzteführer hat eine Anordnung erlassen, nach der Aerzte, die die Ausübung ärztlicher Tätigkeit im Auslande beabsichtigen, davon rechtzeitig vor dem Verlassen des Reiches die Reichsärztekammer (Auslandsabtlg. Berlin SW 68, Lindenstr. 42) zu benachrichtigen und Angaben über Ort, Dauer und Art der Tätigkeit zu machen haben. Die Reichsärztekammer behält sich vor, bei mangelnder Eignung des Arztes die Uebernahme der Tätigkeit zu untersagen. Gleichzeitig wird auf § 28 der Berufsordnung für die deutschen Aerzte vom 5. November 1937 hingewiesen, wonach der Arzt Verträge über eine ärztliche Tätigkeit, die nicht durch die nach § 49 Abs. 2 RAeO. erlassenen Vorschriften erfaßt werden, der Reichsärztekammer zur Genehmigung vorzulegen hat. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch Verträge über eine im Auslande auszuübende ärztliche Tätigkeit der Genehmigung der Reichs-

ärztekammer bedürfen. Die Anordnung ist gemäß § 26 RAeO. für die Aerzte bindend. Sie gilt auch für Medizinalpraktikanten (Deutsches Aerzteblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1938).

### Wohlfahrtsärztliche Versorgung jüdischer Hilfsbedürftiger in Berlin

Der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin hat im Einvernehmen mit der kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Berlin, eine Neuregelung der ärztlichen Versorgung hilfsbedürftiger Juden vorgenommen, deren wesentliche Punkte im folgenden wiedergegeben werden:

Die Neuregelung betrifft Juden im Sinne des § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz. Sie sieht für die ärztliche Versorgung hilfsbedürftiger Juden 20 praktische Aerzte vor, die zwar auf verschiedene Stadtbezirke verteilt sind, die aber ohne Rücksicht auf Wohnort des Kranken oder des Arztes im Sinne der freien Arztwahl jedem hilfsbedürftigen Juden in Berlin zur Verfügung stehen.

Die aufgeführten Aerzte sind ohne jede Ausnahme nur befugt, wohlfahrtsärztliche Versorgung für Juden zu übernehmen. Die wohlfahrtsärztliche Versorgung sonstiger Hilfsbedürftiger ist ihnen verboten. Uebergangsbestimmungen regeln den möglichst beschleunigten Uebergang der Juden aus der Behandlung deutscher Aerzte in die Hand jüdischer Aerzte.

In einer weiteren Verfügung ist dann die fachärztliche Versorgung jüdischer Wohlfahrtspfleglinge geregelt worden in der Form, daß wiederum eine Auswahl jüdischer Fachärzte für die ärztliche Versorgung hilfsbedürftiger Juden zugelassen worden ist. Für diese Fachärzte gelten die gleichen Bestimmungen bezüglich der Behandlung wie für die allgemeinen Aerzte in der Wohlfahrtspflege. Ihre Inanspruchnahme ist jedoch nur möglich, wenn der behandelnde praktische Arzt fachärztliche Behandlung sachlich für unbedingt erforderlich hält und die Ueberweisung an einen Facharzt veranlaßt. — Auch im Falle der Fachärzte ist die Tätigkeit der zugelassenen jüdischen Aerzte nicht auf ihren Bezirk begrenzt. Die jüdischen Wohlfahrtspatienten haben vielmehr unter allen zugelassenen jüdischen Aerzten völlig freie Wahl.

Schließlich hat der Oberbürgermeister nach Abschluß der Verhandlungen über die Neuordnung der ambulanten ärztlichen Versorgung hilfsbedürftiger Juden in Berlin eine Verfügung erlassen über die Krankenanstaltsversorgung der Juden. Diese Verfügung, die sowohl im Dienstblatt der Stadt Berlin wie im Aerzteblatt für Berlin und Kurmark veröffentlicht worden ist, hat folgenden Wortlaut:

#### Krankenanstaltsversorgung der Juden

1. Die krankenanstaltsmäßige Versorgung der Juden (Hilfsbedürftige, Kassenkranke, Selbstzahler) ist in erster Linie den in Berlin vorhandenen jüdischen Krankenhäusern, Kliniken, Hospitälern und Heilanstalten zu überlassen.

2. Juden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind gemäß § 5 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz a) Personen, die von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammen — als volljüdisch gilt nach § 2 Absatz 2 a. a. O. ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat —, b) von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischlinge, die

aa) am 15. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört haben oder nach dem 15. September 1935 in sie aufgenommen wurden;

bb) am 15. September 1935 mit einem Juden verheiratet waren oder sich nach dem 15. September 1935 mit einem solchen verheiratet haben;

cc) aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Abs. a) stammen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 d. h. nach dem 17. September 1935 geschlossen ist;

dd) aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Abs. a) stammen und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren worden sind.

3. Die Krankenanstalten und der Bettennachweis werden daher ermächtigt, Erkrankte — die aufgenommen werden sollen oder wollen, nach ihrer Rassezugehörigkeit zu befragen, nötigenfalls Ermittlungen anzustellen.

4. Die städtischen Krankenanstalten werden ermächtigt, jüdische Kranke im allgemeinen an jüdische Anstalten zu verweisen, jüdische Kranke sind jedoch dann immer aufzunehmen, wenn die Abweisung eine schwere unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Kranken bedeuten würde.

Im übrigen sind die Juden nur dann abzuweisen, wenn die abweisende Anstalt beim Bettennachweis festgestellt hat, daß Betten in jüdischen Anstalten oder in anderen geeigneten und aufnahmebereiten Anstalten frei sind.

5. Die städtischen Krankenanstalten werden ermächtigt, Juden, die zunächst als unabweisbar aufgenommen worden sind, oder von denen bei ihrer Aufnahme nicht bekannt war, daß es sich um Juden handelte, dann zu verlegen, wenn das nach schriftlichem ärztlichem Befunde ohne Gefährdung des Kranken möglich ist.

Die Transportkosten solcher Verlegung gehen zu Lasten des Kostenträgers; die Aufnahmeverhandlungen sind ab sofort mit einem entsprechenden handschriftlichen Zusatz zu ergänzen.

Ausnahmen von der Kostenerstattungspflicht kann der Oberbürgermeister (Hauptgesundheitsamt) genehmigen.

6. Der städtische Bettennachweis wird angewiesen, für Juden möglichst nur Betten in den zu 1) genannten Anstalten zu vermitteln; sind Betten in jüdischen Anstalten nicht frei, können sie auch in anderen geeigneten Anstalten vermittelt werden.

7. Die Wohlfahrts- und Jugendämter werden ermächtigt, Krankenanstaltsrechnungen über die Behandlung von hilfsbedürftigen Juden in jüdischen oder anderen Krankenhäusern, Kliniken, Hospitälern oder Irrenanstalten zu begleichen, auch wenn es sich nicht um sogenannte unabweisbare Fälle handelt, vorausgesetzt, daß Krankenhausbehandlung überhaupt notwendig war.

Es sind höchstens die Sätze des städtischen Kurkostentarifs (ohne Anwendung von Ermäßigungsbestimmungen), keinesfalls aber mehr, als die RVO.-Kassen zahlen, zu vergüten; bei infektionskranken jüdischen Kindern ist höchstens ein Tagessatz von 5,20 RM. zu vergüten.

8. Krankentransporte für hilfsbedürftige Juden sind auch weiterhin nach der jetzigen Regelung durch das Rettungsamt auszuführen.

9. Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Dbl.-Vfg. VII/33 Nr. 340 und VII/34 Nr. 2 gelten als durch diese Neuregelung abgeändert. Das Hauptgesundheitsamt und das Landeswohlfahrts- und Jugendamt werden ermächtigt, soweit notwendig, Bestimmungen für die Durchführung dieser Neuregelung zu treffen.

## Bekämpfung der Tuberkulose

### Ersatz von Behandlungskosten durch Hilfsbedürftige

Zur Förderung der Schnelleinweisung Tuberkuloseerkrankter in Heilstätten (vgl. InfBl. 1937 Nr. 11/12 S. 96) ist zwischen dem Reichsverband deutscher Landesversicherungsanstalten und dem Deutschen Gemeindetag ein Abkommen geschlossen worden, das jeden durch Klärung der Kostenfrage entstehenden Zeitverlust ausschließen soll. Dieses Abkommen hat der Deutsche Gemeindetag den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Anwendung empfohlen. Aus diesem Anlaß bemerkt der RuPrMdI. durch Erlaß vom 7. Februar 1938 (RMBliV. Sp. 264) zur Frage der Rückerstattung, „die die Einweisung Hilfsbedürftiger erschwere", daß nach § 25 Abs. 5 RFV. eine Verpflichtung zum Ersatz der Kosten einer Tuberkulosebehandlung nicht schlechthin besteht, der Unterstützte vielmehr berechtigt ist, den Ersatz zu verweigern, soweit und solange das Ersatzverlangen unbillig ist. Der Minister ersucht daher, die Vorschrift der Rückerstattung so wohlwollend zu handhaben, daß in der Regel von einem Verlangen nach Kostenersatz abgesehen wird.

#### Literatur

„Hilfe für Aerzte — Die Tätigkeit der ‚OSE' im Interesse jüdischer Aerzte aus Deutschland", Dr. Fritz Aron in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 21 (26. Mai 1938).

„Beiträge zur Geschichte der Pharmazie bei den Juden", L. Glesinger in „Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums" Jg. 82 Nr. 2 (März/April 1938).

## Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

### Deutschblütige Hausangestellte im jüdischen Haushalt

Bekanntlich darf gemäß § 12 Abs. 3 Erste AusfVO. zum BlSchG. eine Hausangestellte, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt war, in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis verbleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet hat.

Wegen Vergehens gegen die Bestimmung hatte sich ein jüdisches Ehepaar zu verantworten, das eine Hausangestellte über 35 Jahren, die bisher als Aufwartefrau in ihrem Haushalt tätig war, nach dem 1. Januar 1936 als Hausangestellte voll beschäftigte. Gegen das vom Schöffengericht auf Bestrafung lautende Urteil hatten die Angeklagten Revision beim Kammergericht eingelegt. Das Kammergericht hat die Revision zurückgewiesen und festgestellt, daß die Ausnahmevorschrift in der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz nur dann anwendbar sei, wenn die über 35jährige Angestellte in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleibe. In dem vorliegenden Fall hätte somit die Aufwartefrau auch fernerhin als Aufwartefrau beschäftigt werden dürfen, dagegen verstieße die Erweiterung ihrer Tätigkeit im Haushalt gegen das Verbot des Blutschutzgesetzes (vgl. Aktenzeichen: 1. S. 83. 38 — 8. 4. 38).

### Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft

Bei Mischlingen ersten Grades kommt es für die Frage, ob sie Juden sind, darauf an, ob sie am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört haben (§ 5 Abs. 2 zu a Erste VO. zum Reichsbürgergesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 2, 3 Erste Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz — vgl. InfBl. 1935 Nr. 8/9 S. 82). Diese Zugehörigkeit ist, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, nicht nach der inneren Einstellung zur jüdischen Religion, sondern nach äußeren Kennzeichen zu beurteilen (RGSt. 70, 301, 303; 71, 29). Ein solches Kennzeichen, das regelmäßig für sich allein bereits genügt, ist nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts vom 22. April 1937 (JurW. 1937 S. 1781) die Eintragung in die Listen der Synagogengemeinden. Ferner sind von Bedeutung die im Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. I S. 939) enthaltenen Bestimmungen, insbesondere auch die Einigung der Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder.

In einem vom Reichsgericht mit Urteil vom 16. Dezember 1937 — 2 D 690/37 (JurW. 1938 S. 447) entschiedenen strafrechtlichen Fall hat der 1914 geborene weibliche Mischling ersten Grades bis zum zehnten Lebensjahr am jüdischen Religionsunterricht teilgenommen, d. h. über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung hinaus. „Hieraus" — so heißt es — werden u. U. Schlüsse auf ein mindestens stillschweigend bestehendes Einverständnis der Eltern über die Teilnahme der Tochter am jüdischen Relgionsunterricht geboten sein, durch welches dann eine etwa bestehende frühere Vereinbarung ihre Bedeutung verloren haben würde. Daß späterhin durch eine freie Einigung der Eltern im Sinne des § 1 Ges. vom 15. Juli 1921 eine neue Regelung stattgefunden hätte, ist nicht festgestellt; sie würde nach § 5 Satz 2 a. a. O. nach Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes auch nicht gegen dessen Willen haben erfolgen können. Nach § 5 Satz 1 hatte nach Vollendung des 14. Lebensjahres ... selbst die Entscheidung darüber, zu welchem religiösen Bekenntnis sie sich halten will. Sie hat aber erst nach Inkrafttreten des RBürgerG. vor dem AG. ihren Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft erklärt. Diese Erklärung kann eine Wirkung dahin, daß sie nicht als Jude im Sinne der Nürnberger Gesetze anzusehen ist, nicht haben.

... Wie bereits ausgeführt, kommt es aber auf die innere Einstellung zur jüdischen Religionsgemeinschaft nicht an. Ebenso wenig kann die Tatsache, daß jemand überhaupt keinen Religionsunterricht erhalten hat, ausreichen, um seine Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft auszuschließen. Der Angeklagte wußte, daß die ... jüdischer Mischling war. ... Was der Angeklagte unternommen hat, um die Frage zu klären, ob ... als Jude gilt, kann als ausreichende Erkundigung nicht angesehen werden."

Das Reichsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß für den Juden in dieser Falle die Rechtspflicht bestanden hat, sich solche Unterlagen zu verschaffen, die einem gewissenhaften Menschen als zuverlässig erscheinen können.

# Wirtschaftspolitik

## Juden im Wirtschaftsleben

### Anmeldung des Vermögens von Juden

Gemäß Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 und der gleichzeitig ergangenen Anordnung auf Grund der Verordnung (RGBl. I S. 414) hat jeder Jude bis zum 30. Juni 1938 sein gesamtes inländisches und ausländisches Vermögen nach dem Stande vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung anzumelden und zu bewerten, sofern der Gesamtwert des Vermögens ohne Rücksicht auf Verbindlichkeiten 5000 RM übersteigt. Als Stichtag für den Bestand des Vermögens ist der 27. April 1938 anzusehen (RGBl. I 1923 S. 959). Der Kreis der anmeldepflichtigen Personen umfaßt Juden im Sinne der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Meldepflichtig sind nur physische, nicht aber juristische Personen (jüdische Kultusvereinigungen, Stiftungen, Genossenschaften, jüdische Firmen).

Juden fremder Staatsangehörigkeit werden von der Anmeldepflicht nur erfaßt, wenn sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Reichsgebiet haben. Sie haben alsdann entsprechend den Vorschriften der Verordnung vom 26. April 1938 ihr gesamtes inländisches Vermögen bei der für sie zuständigen Verwaltungsbehörde nach dem vorgeschriebenen Muster anzumelden.

Die Anmelde- und Bewertungspflicht erstreckt sich auch auf nichtjüdische Ehegatten eines Juden. Für jede anmeldepflichtige Person, auch für Ehegatten und Kinder, ist das Vermögen getrennt anzugeben.

Bei Juden deutscher Staatsangehörigkeit ist — ebenso wie bei Staatenlosen — das gesamte in- und ausländische Vermögen anmeldepflichtig. Bewegliche Gegenstände, sofern sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch dienen, unterliegen ebenso wie der Hausrat nicht der Anmeldeverpflichtung, soweit es sich nicht um Luxusgegenstände handelt. Der Begriff „Vermögen" deckt sich nicht mit dem steuerrechtlichen Vermögensbegriff; das gesamte Vermögen, ohne Rücksicht darauf, ob es steuerrechtlich als Vermögen anzusehen ist, oder ob es von einer Steuer befreit ist, wird erfaßt. Es müssen also z. B. auch angemeldet werden Rechte auf Nießbrauch, auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen, Urheberrechte, die im Eigentum des Urhebers stehen, Kunstgegenstände.

Für die Anmeldungsformulierung ist die Benutzung eines amtlichen Musters zwingend vorgeschrieben. Eine Verlängerung der Anmeldefrist kann im Einzelfall aus besonderen Gründen durch die höhere Verwaltungsbehörde gewährt werden; jedoch ist auch in diesem Fall bis zum 30. Juni 1938 unter Angabe der Hinderungsgründe das Vermögen schätzungsweise anzugeben und zu bewerten.

Neben der Anmeldung ist das Vermögen auch zu bewerten. Als Bewertungssatz kommt der gemeine Wert in Frage, den jeder Vermögensbestandteil am Tage des Inkrafttretens der Verordnung hat, d. h. derjenige Wert, der für Objekte gleicher Art am Stichtag üblicherweise zu erzielen wäre.

Die Anmeldung muß bei der für den Wohnsitz des Anmeldenden zuständigen höheren Verwaltungsbehörde erfolgen, in Berlin bei dem Polizeipräsidenten, im übrigen Preußen bei dem Regierungspräsidenten, in anderen Teilen Deutschlands, ebenso wie in Oesterreich, bei dem Reichsstatthalter. In den Fällen, in denen ein anmeldepflichtiger deutscher Staatsangehöriger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, gilt als höhere Verwaltungsbehörde der Polizeipräsident in Berlin. In diesen Fällen kann mit der Anmeldung und Bewertung des Vermögens ein Vertreter beauftragt werden, der seinen Wohnsitz im Reichsgebiet hat. Der Vertreter hat bei der Anmeldung eine schriftliche Vollmacht des Anmeldepflichtigen vorzulegen.

Alle Erhöhungen oder Verminderungen des Vermögens, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eingetreten sind oder eintreten, sind anzeigepflichtig, sofern sie über den Rahmen einer angemessenen Lebensführung oder des regelmäßigen Geschäftsverkehrs der anmeldepflichtigen Person hinausgehen. Diese Anzeigeverpflichtung betrifft auch Juden und nichtjüdische Ehegatten von Juden, die bei Inkrafttreten der Verordnung nicht zur Anmeldung verpflichtet sind, aber nachher Vermögen im Werte von mehr als 5000 RM. erwerben.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Anmelde-Bewertungs- oder Anzeigepflicht oder die Zuwiderhandlung gegen Anordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan bezüglich des Einsatzes des anmeldepflichtigen Vermögens ist unter Strafe gestellt. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat. Neben der Strafe kann auch Einziehung des Vermögens erfolgen. Falls keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann, so kann auch selbständig im objektiven Verfahren auf Einziehung erkannt werden.

Gemäß Durchführungsverordnung vom 18. Juni 1938 (RGBl. I Seite 640) wird die Anmeldefrist für anmeldepflichtige deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Reichsgebiets haben, bis zum 31. Juli 1938, für solche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Europas — einschl. der Türkei und der Mittelmeerländer — haben, bis zum 31. Oktober 1938 verlängert.

**Literatur**

„Anmeldepflicht des jüdischen Vermögens" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 24 (16. Juni 1938).

„Die Anmeldung der jüdischen Vermögen", Rechtsanwalt Bernhard Blau in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 25 (19. Juni 1938).

„Die Bewertung des jüdischen Vermögens", Rechtsanwalt Dr. H. Löwenheim in „Jüdisches Gemeindeblatt Leipzig" Jg. 14 Nr. 24 (17. Juni 1938).

„Zur Bestandsaufnahme des jüdischen Vermögens", Dr. Bertold Scheuer in „Jüdisches Gemeindeblatt Mannheim" Jg. 16 Nr. 9 (5. Mai 1938).

**Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte**

Die zu der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden (s. o. S. 53) ergangene Anordnung vom 26. April 1938 (RGBl. I S. 415) ist am 27. April 1938 in Kraft getreten. Nach der Anordnung ist die Veräußerung oder die Verpachtung von Betrieben, die Bestellung eines Nießbrauchs sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig, wenn von einer Seite ein Jude beteiligt ist. Die Neueröffnung eines jüdischen Gewerbebetriebes oder der Zweigniederlassung bedarf der Genehmigung. Ueber den Antrag auf Genehmigung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Versagt sie die Genehmigung, so ist die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig, der endgültig entscheidet. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung sind unter Strafe gestellt.

Auch Grundstücksgeschäfte sind genehmigungspflichtig, sofern es sich um Grundstücke für die angegebenen Betriebe handelt oder um landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke, für die bereits seit der Grundstückverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 eine Genehmigung vorgesehen war. Die Urkundenstellen haben festzustellen, ob an Rechtsgeschäften, deren Beurkundung sie vornehmen, ein Jude als Vertragschließender beteiligt ist.

Anträge auf Genehmigung zur Veräußerung oder Verpachtung eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, sowie zur Neueröffnung eines jüdischen Gewerbebetriebes sind gemäß der Anordnung vom 26. April 1938 bei den angegebenen Verwaltungsbehörden, in Berlin bei dem Polizeipräsidenten, anzubringen.

**Merkmale jüdischer Gewerbebetriebe**

Die Merkmale, bei deren Vorliegen ein Gewerbebetrieb als jüdisch anzusehen ist, sind durch die Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (RGBl. I S. 627) festgestellt worden. Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt anzuordnen, daß jüdische Gewerbebetriebe, die gemäß der Verordnung in ein Verzeichnis eingetragen worden sind, besonders gekennzeichnet werden.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1. (1) Ein Gewerbebetrieb gilt als jüdisch, wenn der Inhaber Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzblatt I S. 1333) ist.

(2) Der Gewerbebetrieb einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft gilt als jüdisch, wenn ein oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter Juden sind.

(3) Der Gewerbebetrieb einer juristischen Person gilt als jüdisch, a) wenn eine oder mehrere von den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen oder eines oder mehrere von den Mitgliedern des Aufsichtsrats Juden sind; b) wenn Juden nach Kapital oder Stimmrecht entscheidend beteiligt sind. Entscheidende Beteiligung nach Kapital ist gegeben, wenn mehr als ein Viertel des Kapitals Juden gehört; entscheidende Beteiligung nach Stimmrecht ist gegeben, wenn die Stimmen der Juden die Hälfte der Gesamtstimmenzahl erreichen.

(4) Die Vorschriften des Absatz 3 gelten entsprechend für bergrechtliche Gesellschaften, die keine Rechtsfähigkeit besitzen.

§ 2. Wenn bei einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien am 1. Januar 1938 kein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats Jude war, so wird vermutet, daß Juden nach Kapital oder Stimmrecht nicht entscheidend beteiligt (§ 1 Abs. 3 Buchstabe b) sind. Die gegenteilige Vermutung gilt, wenn an dem genannten Tage ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats Juden waren.

§ 3. Ein Gewerbebetrieb gilt auch dann als jüdisch, wenn er tatsächlich unter dem beherrschenden Einfluß von Juden steht.

§ 4. (1) Die Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebes gilt als jüdischer Gewerbebetrieb.

(2) Die Zweigniederlassung eines nichtjüdischen Gewerbebetriebes gilt als jüdischer Gewerbebetrieb, wenn der Leiter oder einer von mehreren Leitern der Zweigniederlassung Jude ist.

§ 5. Der Reichswirtschaftsminister kann mit Wirkung bis 1. April 1940 von der Vorschrift des § 1 Abs. 3 Buchstabe a Ausnahmen bewilligen.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 1, 3 und 4 finden auf Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die nicht Gewerbebetriebe sind, entsprechende Anwendung.

Artikel II

§ 7. (1) Die jüdischen Gewerbebetriebe werden in ein Verzeichnis eingetragen. Der Reichsminister des Innern bestimmt die Behörden, bei denen das Verzeichnis geführt wird.

(2) Die Eintragung von Gewerbebetrieben, an denen Juden fremder Staatsangehörigkeit beteiligt sind, bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

§ 8. (1) Die Eintragung in das Verzeichnis wird von der Behörde (§ 7) verfügt.

(2) Die Verfügung ist dem Inhaber des Gewerbebetriebes zuzustellen. Er kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde einlegen.

§ 9. (1) Die Verfügungsbehörde (§ 8) kann der Beschwerde abhelfen; will sie ihr nicht abhelfen, so hat sie die Sache der höheren Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet auch in sonstigen Zweifelsfällen.

(3) Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde steht dem Inhaber des Gewerbebetriebes binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die weitere Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu.

§ 10. (1) Die Beschwerde (§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3) ist bei der Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Bei unverschuldeter Versäumung der Beschwerdefrist kann die Einlegung der Beschwerde nachgeholt werden.

§ 11. Die Eintragung eines Gewerbebetriebs in das Verzeichnis wird vollzogen, wenn die Verfügung, den Gewerbebetrieb einzutragen, unanfechtbar geworden ist.

§ 12. Fallen die Voraussetzungen, die zur Eintragung geführt haben, weg, so wird der Gewerbebetrieb in dem Verzeichnis gelöscht. Behauptet der Inhaber des Gewerbebetriebs den Wegfall der Voraussetzungen und wird sein Antrag auf Löschung abgelehnt, so finden die Vorschriften über die Beschwerde (§ 8 Abs. 2, § 9, § 10) Anwendung.

§ 13. Im Lande Österreich treten an die Stelle der vorstehenden Verfahrensvorschriften die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (ÖBGBl. Nr. 274/1925). Die Beschwerden nach § 8 Abs. 2, § 9 und § 12 gelten als Berufungen.

§ 14. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde oder des Reichswirtschaftsministers kann auch von dem zuständigen Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beantragt werden.

§ 15. Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedermann gestattet.

§ 16. Listen oder Zusammenstellungen jüdischer oder nichtjüdischer Gewerbebetriebe dürfen nur nach Maßgabe des amtlichen Verzeichnisses angefertigt werden.

Artikel III

§ 17. Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Stellvertreter des Führers anzuordnen, daß Gewerbebetriebe, die im Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe eingetragen sind, von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt ab ein besonderes Kennzeichen führen müssen.

### Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe

Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I S. 887) eine Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938 (RGBl. I S. 404) erlassen, nach der ein deutscher Staatsangehöriger, der aus eigennützigen Beweggründen dabei mitwirkt, den jüdischen Charakter eines Gewerbebetriebes unter Irreführung der Bevölkerung oder der Behörden bewußt zu verschleiern, mit Zuchthaus, in weniger schweren Fällen mit Gefängnis bestraft wird (§ 1).

Ebenso wird bestraft, wer für einen Juden ein Rechtsgeschäft abschließt und dabei unter Irreführung des anderen Teiles die Tatsache verschweigt, daß er für einen Juden tätig ist (§ 2).

Diese Bestimmung ist von besonderer Bedeutung auch für Handelsvertreter, die jüdische Firmen vertreten. Sie dürfen ihrer Kundschaft gegenüber keinen Zweifel darüber lassen, daß sie für ein jüdisches Unternehmen arbeiten. Falls also der Kunde weder weiß noch aus den Umständen annehmen muß, das es sich um ein jüdisches Unternehmen handelt, wird der Handelsvertreter darauf hinweisen müssen, daß er für eine jüdische Firma tätig ist.

Die Verordnung ist am 22. April 1938 in Kraft getreten.

## Kaufmännisches Hilfsgewerbe

### Inkassobetriebe

Gemäß der vom Reichsminister der Justiz erlassenen Fünften Ausführungsverordnung zu dem Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtspflege vom 29. März 1938 (RGBl. I S. 359) bedarf auch der geschäftsmäßige Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung ab 1. Juli 1938 der behördlichen Erlaubnis.

Personen oder Unternehmen, denen die Erlaubnis erteilt ist, kann durch allgemeine Verwaltungsanordnung die Werbung gestattet werden, wenn ihre Tätigkeit wesentlich auf wirtschaftlichem Gebiet liegt und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeübt wird. Eine unlautere oder unangemessene Werbetätigkeit kann von den zuständigen Justizbehörden untersagt werden.

Die Vorschrift über die Genehmigung oder Untersagung der Werbung ist am 5. April 1938 in Kraft getreten.

## Preisüberwachung

### Zwangsversteigerung von Grundstücken

Durch Verordnung über die Zurückweisung von Geboten in der Zwangsversteigerung vom 6. April 1938 (RGBl. I S. 374) soll den vom Reichskommissar für die Preisbildung und Preisüberwachung bei Grundstücken aufgestellten Richtlinien auch im Zwangsversteigerungsverfahren Geltung verschafft werden. Gebote, die offensichtlich den Betrag überschreiten, zu dem der Bieter das Grundstück nach den für die Preisbildung erlassenen Vorschriften käuflich erwerben könnte, hat das Vollstreckungsgericht zurückzuweisen. Durch Widerspruch des Bieters oder eines Beteiligten und durch Beibringung der Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung verliert die Zurückweisung ihre Wirkung.

Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken Höchstpreise für den Erwerb von Grundstücken eingeführt.

# Steuerrecht

## Einkommensteuer

### Kapitalabfindung von Ruhegehaltsempfängern

Ein Angestellter war auf Privatdienstvertrag bei einem Verband angestellt. Gemäß dem Anstellungsvertrage richteten sich die Versorgungs- und Hinterbliebenen-Bezüge, Abfindungen und Wartegeld nach den für die Staatsbeamten maßgeblichen Bestimmungen und Sätzen. Im Mai 1935 erhielt der inzwischen in den Ruhestand versetzte höhere Angestellte zur Abgeltung seiner Ruhegehaltsbezüge einen Betrag von 55 000 RM. Gemäß § 34 EStG. wurde er mit einem Satze von 10 % zur Einkommensteuer herangezogen. Er beantragte Steuerfreiheit, da seine Abfindung nach den Grundsätzen von Pensionsbezügen zu behandeln sei, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage gezahlt werden. Derartige Bezüge seien aber steuerfrei (§ 3 Ziffer 8 EStG.).

Der Reichsfinanzhof hat in einer Entscheidung vom 13. Januar 1938 — IV 178/37 (Steuer und Wirtschaft 1938, Urteil Nr. 72) im Gegensatz zu diesen Ausführungen die veranlagte Steuer von 10 % bestätigt. Es habe lediglich ein privatrechtlicher Anspruch gegenüber einem privaten Arbeitgeber bestanden. Dieser Anspruch sei nicht zu einem öffentlich-rechtlichen Anspruch dadurch geworden, daß die Kapitalabfindung zur Abgeltung eines solchen Gehalts gezahlt sei, das entsprechend den öffentlich-rechtlichen Sätzen gezahlt werde. Die Tatsache, daß für seine Bezüge die Sätze einer staatlichen Besoldungsordnung zugrunde gelegt werden sollten, habe den Bezügen oder den Pensionsbeträgen nicht den Charakter öffentlicher Bezüge gegeben. Es entfallen somit die Voraussetzungen der Steuerfreiheit, so daß die Heranziehung zur Einkommensteuer gemäß § 34 EStG. nach allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen durchaus gerechtfertigt sei.

## Gebäudeentschuldungsteuer (in Preußen: Hauszinssteuer)

### Hauszinssteuerverordnung

Das Gesetz über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken, bekanntlich das Rahmengesetz des Reiches, auf welchem die verschiedenen Landesgesetze beruhen, insbesondere die Preußische Hauszinssteuer, ist von Reichs wegen zweimal in kleineren Bestimmungen geändert worden, die für jüdische Organisationen ohne Bedeutung sind. Die Preußische Hauszinssteuerverordnung ist durch eine neue Preußische Hauszinssteuerverordnung vom 30. März 1938 (GS. S. 47) ersetzt und dem Reichsgrundsteuergesetz in mehreren Beziehungen angepaßt worden. Dazu ist eine Ausführungsverordnung vom 15. Mai 1938 (RMBliV. Sp. 897) ergangen. Die Preußische Hauszinssteuer wird nach Steuerwert und Steuersatz fixiert auf den zuletzt im Rechnungsjahr 1937/38 geltenden Satz. Bei der Hauszinssteuer gab es noch viele Ermäßigungen, insbesondere wegen Leerstehens oder

Billigervermietens. In der neuen Hauszinssteuerverordnung sind wiederum Ermäßigungen vorgesehen, über welche der Finanzminister Richtlinien herausgeben soll; diese Richtlinien fehlen noch.

Bei Neueintritt der Steuerpflicht, also insbesondere bei Synagogengebäuden, die vom 1. April 1938 an der Hauszinssteuer unterliegen, ist es notwendig, daß eine Bewertung zum gemeinen Werte nach den Verhältnissen des Jahres 1917 — dem Stichjahr der Preußischen Hauszinssteuer — stattfindet, und daß auf dieser Basis nach den bisher bestehenden Vorschriften die Hauszinssteuer errechnet wird. Dabei ist zu beachten, daß der volle Satz der Hauszinssteuer 600 % der Preußischen Grundvermögensteuer beträgt, daß er aber auf 225 % ermäßigt wird, wenn das Grundstück am 31. Dezember 1918 unbelastet war; war das Grundstück aber nur mit einem mäßigen Betrag belastet, so findet eine Abstufung der Prozentsätze zwischen 225 % und 600 % je nach dem Verhältnissatz der Belastung zum Wert statt.

Zu beachten ist auch, daß stets nur solche Gebäude der Hauszinssteuer unterliegen, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind.

Die Befreiungen von der Hauszinssteuer sind die gleichen geblieben wie im Rechnungsjahr 1937. Daneben sind alle Grundstücke, die nach den neuen Vorschriften von der Grundsteuer befreit sind, auch von der Hauszinssteuer befreit. Bei Grundbesitz von jüdischen Kultusvereinigungen ist diese Befreiung jedoch auf die Fälle beschränkt, in denen die jüdischen Kultusvereinigungen auch von der Reichsgrundsteuer Befreiung genießen.

## Gewerbesteuer

### Gewerbesteuer des Privatschulunterrichts

Nach einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 9. März 1938 — VI 147/38 — (RStBl. S. 430) zur Frage der Gewerbesteuerpflicht des Inhabers einer kaufmännischen Privatschule ist diejenige Person gewerbesteuerfrei, die den Unterricht in der Hauptsache selbst erteilt. Gewerbebetrieb liegt vor, wenn nicht die unterrichtende Tätigkeit des Steuerpflichtigen die Hauptsache ist, sondern der Unterricht zu einem erheblichen Teil durch fremde Lehrkräfte, zu denen auch der Steuerpflichtige selbst gehören kann, erteilt wird. Wenn dagegen außer dem vom Steuerpflichtigen erteilten Unterricht von anderen Lehrkräften Unterricht nur in geringem Umfang erteilt wird, so handelt es sich im wesentlichen um unterrichtende Tätigkeit — freie Berufstätigkeit — des Steuerpflichtigen, nicht um den Betrieb einer Unterrichtsanstalt. Eine derartige Erteilung von Unterricht gegen Entgelt stellt keine gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit dar.

## Grundsteuer

### Neue Reichsgrundsteuer

Am 1. April 1938 ist das Reichsgrundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986 — InfBl. 1936 Nr. 12 S. 135) in Kraft getreten.

Alle Grundstücke sind steuerpflichtig, so weit nicht besondere Befreiungsbestimmungen eingreifen. Innerhalb des jüdischen Bereiches gilt nur noch eine allgemeine Befreiung, nämlich diejenige für Bestattungsplätze; ferner sind unter Umständen Krankenanstalten befreit (wenn sie überwiegend der minderbemittelten Bevölkerung dienen) und auch in gewissen Fällen Sportvereine (private Schulen, die ausschließlich für Juden bestimmt sind, genießen nach neuester Anordnung [Rderl. vom 1. Juni 1938 — RStBl. S. 553] die Befreiung nicht mehr).

Ueber die einzelnen Befreiungstatbestände vergleiche den schon im vorigen Heft erwähnten Aufsatz in den Blättern „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik", Heft 2 S. 45 ff. — April 1938. Für das Vorliegen der Befreiungsvorschriften kommt es darauf an, daß die Voraussetzungen am 1. Januar 1938 vorlagen.

Im Reichsgrundsteuergesetz ist vorgesehen, daß Billigkeitsermäßigungen durch den Reichsfinanzminister und den Reichs- und Preußischen Minister des Innern angeordnet werden können. Diese Billigkeitsmaßnahmen sind durch Richtlinien vom 19. April 1938 (RStBl. S. 409) getroffen. Sie erhalten insbesondere im Anschluß an die frühere Preußische Regelung bei der Grundsteuer Ermäßigungen wegen unverschuldeten Leerstehens von Räumen, Billigervermietung von Räumen und Mietausfall; ferner Billigkeitsmaßnahmen für eine Uebergangszeit wegen Belastungserhöhungen aus Anlaß der Umstellung der Grundsteuer. Alle diese Billigkeitsmaßnahmen finden jedoch nach Abschnitt I Ziff. 4 der Richtlinien für jüdischen Grundbesitz keine Anwendung. Unter welchen Voraussetzungen Grundbesitz, der im Eigentum mehrerer oder im Eigentum einer juristischen Person steht, als Juden gehörig anzusehen ist, wird nach den Richtlinien noch besonders geregelt werden.

Steuerschuldner ist der Eigentümer. Maßgebender Wert ist der Einheitswert nach dem Reichsbewertungsgesetz. Dieser ist zuletzt auf den 1. Januar 1935 festgestellt worden und wird im Normalfalle erst wieder nach 6 oder 7 Jahren festgestellt. Sofern keine Einheitswertfeststellung vorliegt, muß sie jetzt nachgeholt werden. Aus dem Einheitswert errechnet sich der Grundsteuermeßbetrag; dieser ist meist 10 ‰, d. h. 1 % des Einheitswertes. Er kann aber für gewisse Gruppen von Grundstücken durch die Oberfinanzpräsidenten geringer festgestellt werden. Das Finanzamt setzt den Steuermeßbetrag für jedes Grundstück fest; die Grundsteuer wird aber weder für das Reich noch für ein Land erhoben. Der Meßbetrag ist vielmehr nur eine Rechnungsgrundlage; nur die Gemeinde erhebt eine Grundsteuer, indem sie durch Gemeindebeschluß einen Hundertsatz des Meßbetrages zur Erhebung bringt. Liegt dieser Gemeindebeschluß vor, so setzt die Gemeindebehörde auf Grund der Meßbeträge die zu zahlende Grundsteuer durch Grundsteuerbescheid fest.

## Körperschaftsteuer

### Steuerrückwirkung für mildtätige Vereine und Stiftungen

Der Reichsfinanzhof hat durch Urteil vom 17. März 1938 — VI a 50/37 — unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung — die Rückwirkung der Aenderung des § 18 StAnpG. (mildtätige Vereine und Stiftungen — vgl. InfBl. 1936 Nr. 12 S. 133; 1937 Nr. 6/7 S. 44) auch bei der Körperschaftsteuer für zulässig erklärt. Da die Bestimmung § 18 StAnpG., nach dem die Mildtätigkeit im Sinne der Steuerbefreiung nur bei der Unterstützung bedürftiger deutscher Volksgenossen anerkannt wird, erst am 1. Dezember 1936 in Kraft getreten ist, war es bisher zweifelhaft, ob bis zu diesem Zeitpunkt eine Steuerbefreiung erfolgen könne. Durch dieses Urteil ist nunmehr klargestellt, daß für alle Tatbestände aus nicht rechtsverjährter Zeit, die vor dem Inkrafttreten des Aenderungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 liegen, eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung mildtätiger Zwecke nicht in Frage kommt. Rechtsmittel gegen rückwirkende Veranlagungen versprechen daher keinen Erfolg.

### Literatur

„Mildtätige Stiftungen — Beachtenswertes für die Besteuerung", Carl Weil in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 5 (3. Februar 1938).

## Lohnsteuer

### Lohnsteuerpflicht bei Abgangsentschädigungen

Nach § 3 Ziff. 7 EStG. 1934 sind Entschädigungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (§ 56) steuerfrei, wenn die Kündigung unbillig hart erscheint und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist.

Der Reichsfinanzhof hat mit Urteil vom 13. Januar 1938 — IV 124/37 (RStBl. S. 468) — die Frage der nicht betriebsbedingten Entlassung verneint bei einer Firma, die 1935/36 140 Entlassungen wegen nichtarischer Abstammung vorgenommen und den entlassenen Arbeitnehmern Abgangsentschädigungen bis zum halben Jahresarbeitsverdienst gezahlt hat. Der Reichsfinanzhof hat die Entlassungen als betriebsbedingt bezeichnet, weil sie bei der allgemein als jüdisch geltenden Firma im Interesse ungestörter und förderlicher Weiterführung des Betriebes notwendig gewesen seien. Damit werde die Lohnsteuerpflicht bejaht.

Zur Frage der Haftung des Arbeitgebers für die Lohnsteuer stellt der Reichsfinanzhof fest, daß es Pflicht des Arbeitgebers sei, im Zweifelsfalle eine Entscheidung des Finanzamtes herbeizuführen; werde eine solche Stellungnahme nicht veranlaßt, so gehe mindestens in Zweifelsfällen die Un-

terlassung des Lohnsteuerabzugs, die dem Arbeitgeber zur Pflicht gemacht ist, auf seine Gefahr.

### Reichsfluchtsteuer

#### Grundstücks- und Hypothekengeschäfte

Zur Verhinderung der Verletzung devisenrechtlicher Vorschriften und im Reichsfluchtsteuerinteresse sind die Amtsgerichte und Notare angewiesen, von allen durch sie beurkundeten Grundstücksveräußerungsgeschäften, bei denen sich Anhaltspunkte für Verstöße gegen devisenrechtliche Vorschriften ergeben, dem für den Wohnsitz des Veräußerers zuständigen Finanzamt Mitteilung zu machen. Dies gilt auch bei Beurkundung von Rechtsgeschäften verwandter Art, z. B. bei Bestellung und Abtretung von Hypotheken- und Grundschulden. Veranlassung zu der vorgeschriebenen Mitteilung ist in jedem Falle gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, daß der Veräußerer oder der für eine juristische Person handelnde gesetzliche Vertreter Jude ist.

Die Mitteilung soll sofort nach der Beurkundung fernmündlich geschehen und unverzüglich schriftlich bestätigt werden (AV. d. RJM. vom 11. Mai 1938 — DJ. S. 738).

## Devisenbewirtschaftung

### Auslandsstudium

#### Neufassung der Bestimmungen

Durch Runderlaß 29/38 DSt. vom 20. April 1938 (RStBl. S. 463) sind die bisherigen Bestimmungen über die Behandlung von Devisenanträgen zum Studium und Schulbesuch im Ausland unter Aufhebung der Runderlasse 64/36 DSt. (RStBl. S. 593 — InfBl. 1936 Nr. 7/9 S. 82); 72/37 DSt. (RStBl. S. 631 — InfBl. 1937 Nr. 4/5 S. 28) zusammengefaßt und zum Teil abgeändert. Von besonderer Bedeutung ist, daß in Zukunft die Verwendung ausländischer Wertpapiere und ausländischer Lebensversicherungen für diese Zwecke nicht mehr möglich ist.

Unmittelbar durch die Devisenstellen können auf Grund von Verrechnungs- oder Reiseabkommen Genehmigungen — zum Teil mit gewissen Beschränkungen — z. Z. bei folgenden Ländern erteilt werden: Bulgarien, Dänemark, Iran, Italien, Jugoslawien, Niederlande, Norwegen, Palästina, Rumänien, Schweiz, Tschechoslowakei und Ungarn. Soweit für jüdische Studenten und Schüler eine solche Genehmigung nicht erteilt ist, sollen die Antragsteller weiterhin an den Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau bei der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, verwiesen werden.

Der Erlaß gibt ferner die Möglichkeit, die Verrechnung von Studiengeldern mit freiwilligen Unterstützungszahlungen von Ausländern nach dem Inland oder mit Zahlungen von Studiengeldern ausländischer Studierender bis zur Höhe von 200 RM. monatlich zu genehmigen. Diese Verrechnungsmöglichkeit ist jedoch nur auf solche Fälle anwendbar, in denen der Antragsteller unmittelbare Beziehungen zu dem Devisenausländer nachweisen kann. Als Antragsteller werden neben Eltern auch Stief- und Pflegeeltern, Verwandte und Verschwägerte angesehen, dagegen nicht Vereine oder sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

### Auswanderung

#### Abtretung von Auswandererguthaben

Durch RE. 57/38 DSt. vom 4. Juni 1938 (RStBl. S. 472) ist in teilweiser Abänderung von RE. 36/37 DSt. Ziff. III und unter Aufhebung von RE. 1/36 DSt. Ziff. III Nr. 1 Abs. 4 /(RStBl. 1936 S. 73 — InfBl. 1936 S. 79) mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet worden:

I. 1. Genehmigungen zur Abtretung von Auswandererguthaben im Sinne der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung an devisenrechtliche Ausländer gemäß Ri. II 52 sind bis auf weiteres nicht mehr zu erteilen. Das gleiche gilt für Vorbescheide, durch die eine Genehmigung zur Abtretung künftiger Auswandererguthaben in Aussicht gestellt wird.

2. Sperrguthaben eines Auswanderers, die erst nach der Auswanderung aus der Veräußerung von Wertpapieren oder dadurch entstehen, daß Wertpapiere rückzahlbar geworden sind, sind als Auswandererguthaben zu behandeln.

II. Von der Regelung unter 1 gelten folgende Ausnahmen:

1. Die Abtretung von Auswandererguthaben kann im Rahmen der allgemeinen Richtlinien genehmigt werden, wenn das Guthaben nicht einem Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) oder wenn es einem ausländischen Staatsangehörigen zusteht.

2. Die Abtretung von Auswandererguthaben kann ferner genehmigt werden, wenn das gesamte Vermögen des Antragstellers ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten 5000 Reichsmark nicht übersteigt.

3. Ist einem devisenrechtlichen Ausländer die Genehmigung zur langfristigen Anlage oder sonstigen Verwendung von Auswandererguthaben im Inland erteilt worden, so können auch die zur Durchführung des vorgesehenen Geschäftes erforderlichen Abtretungen von Auswandererguthaben genehmigt werden, sofern in der Person des bisherigen Inhabers des Auswandererguthabens keine Bedenken bestehen.

4. In Fällen, in denen eine Genehmigung zur Abtretung von Auswandererguthaben aus besonderen volkswirtschaftlichen Gründen ausnahmsweise geboten erscheint, ist dem Reichswirtschaftsminister zu berichten.

Durch den vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers ist eine einschneidende Aenderung hinsichtlich der Verwertung von Auswandererguthaben erfolgt. Bisher konnten Auswandererguthaben mit Genehmigung der Devisenstelle an einen neuen Gläubiger abgetreten (verkauft) werden. Von jetzt ab darf die Genehmigung grundsätzlich nicht mehr erteilt werden, wenn es sich um Guthaben jüdischer Auswanderer handelt. Für nichtjüdische Auswanderer und für Auswanderer fremder Staatsangehörigkeit kann die Abtretung von Auswandererguthaben gemäß den allgemeinen Richtlinien wie bisher genehmigt werden.

Die Abtretung der Auswandererguthaben jüdischer Auswanderer kann genehmigt werden, wenn das gesamte aktive Vermögen des Antragstellers 5000 RM. nicht übersteigt. Hierbei ist hervorzuheben, daß, wie in der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 in § 3 Abs. 2 (s. o.) auch das Aktivvermögen ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten maßgebend ist.

Soweit Auswanderern bereits die Genehmigung zur langfristigen Anlage oder sonstigen Verwendung von Auswandererguthaben erteilt worden ist, können auch die zur Durchführung notwendigen Abtretungen genehmigt werden, sofern in der Person des bisherigen Inhabers der Auswandererguthaben kein Bedenken besteht. Es darf sich also hierbei nicht um jüdische Auswanderer deutscher Staatsangehörigkeit handeln, deren Vermögen 5000 RM. übersteigt.

Sperrguthaben von Auswanderern, die erst nach der Auswanderung aus der Veräußerung von Wertpapieren entstehen, werden ohne weiteres, also ohne besonderen Antrag,

als Auswandererguthaben im Sinne vorstehender Verordnung behandelt.

### Mitnahme von Umzugsgut

Nach dem Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 13. Mai 1938 (RdErl. 38/38 DSt. — RStBl. S. 504) müssen Auswanderer, die Umzugsgut ins Ausland befördern wollen, dieses mindestens 14 Tage vor Verpackung und Verladung der für sie zuständigen Devisenstelle anzeigen.

Der Anzeige ist ein genaues Verzeichnis der auszuführenden Gegenstände in dreifacher Ausfertigung beizulegen. Das Verzeichnis muß eingeteilt sein in Gegenstände,

1. die nachweisbar bereits vor dem 1. Januar 1933 im Eigentum des Auswanderers gestanden haben,
2. die seit dem 1. Januar 1933 erworben worden sind,
3. die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Auswanderung angeschafft worden sind.

Unterlagen über Wert und Anschaffungszeitpunkt der zur Mitnahme bestimmten Gegenstände sind beizufügen. Die Notwendigkeit der Anschaffung neuer Einrichtungsgegenstände ist ausdrücklich zu begründen.

Schließlich sind Angaben über die Vermögensverhältnisse des Auswanderers zu machen und der für die Verpackung und Verladung in Aussicht genommene Zeitpunkt genau anzugeben.

Auf Grund dieser Unterlagen entscheidet die Devisenstelle im Einvernehmen mit der zuständigen Zollfahndungsstelle endgültig, welche Gegenstände in das Ausland verbracht werden können. In Ausnahmefällen kann die Devisenstelle auf Einreichung des Verzeichnisses verzichten.

Durch diesen Erlaß sind die für Mitnahme von Umzugsgut nach Palästina geregelten Bestimmungen der RdErl. 45/36 DSt. (RStBl. 1936 S. 297 — InfBl. 1936 Nr. 5/6 S. 55); 73/37 DSt. (RStBl. 1937 S. 631 — InfBl. 1937 Nr. 4/5 S. 28) aufgehoben.

### Literatur

„Abtretung jüdischer Auswandererguthaben“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 43 Nr. 47 (14. Juni 1938).

„Abtretung von Auswandererguthaben — Vorläufige Neuregelung“, Dr. Heinz Cohn in „C. V.-Zeitung“ Jg. 17 Nr. 23 (9. Juni 1938).

„Auswandererguthaben — Die Neuregelung der Abtretungen“, Rechtsanwalt Bernhard Blau in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin“ Jg. 28 Nr. 24 (12. Juni 1938).

## Devisenstrafrecht

### Nachträgliche Devisengenehmigung

Ueber die Bedeutung der nachträglichen Genehmigung im Devisenstrafrecht hat das Reichsgericht am 20. Dezember 1937 ein grundlegendes Urteil gefällt (JurW. 1938 S.739). Der Angeklagte hatte für die von ihm ohne Genehmigung getätigten Rechtsgeschäfte nachträgliche Genehmigung durch die Devisenbehörde beantragt. Die Rechtsgeschäfte wurden vom Gericht als genehmigungsbedürftig angesehen. Die Devisenstelle hat die nachträgliche Genehmigung mit der Begründung abgelehnt, daß es ihrer ständigen Praxis widerspreche, während eines schwebenden gerichtlichen Strafverfahrens zu Genehmigungsanträgen Stellung zu nehmen, bei denen die dem Antrag zugrundeliegenden Vorgänge Gegenstand des Strafverfahrens seien.

Das Reichsgericht hat die nachträgliche Genehmigung im Devisenstrafrecht für bedeutungslos erklärt: die Strafbarkeit einer schon vorher vollendeten Devisenzuwiderhandlung werde durch die nachträgliche Genehmigung nicht beseitigt. Das Reichsgericht betont ausdrücklich, daß auch jemand, der besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiete des Devisenrechts besäße, verpflichtet sei, auf jede mögliche Weise, auch unter Befragung der Devisenstelle, vorher eine Klarstellung zu versuchen, falls er an der Richtigkeit seiner Rechtsmeinung Zweifel habe.

Diese Entscheidung stellt klar, daß im Devisenstrafrecht die nachträgliche Genehmigung keine heilende Wirkung hat, während sie im Devisenzivilrecht nach anerkannter Auffassung rückwirkende Kraft für die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts besitzt.

## Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung

### Aufhebung der Reichsstelle

Die Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung, die nach dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935, den Durchführungsverordnungen, den Richtlinien für Devisenbewirtschaftung, den Runderlassen und Allgemeinen Erlassen bisher von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung ausgeübt wurden, sind auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 9. April 1938 (RGBl. I S. 376) auf den Reichswirtschaftsminister übergegangen.

In den Gesetzen und Verordnungen tritt an die Stelle der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung der Reichswirtschaftsminister.

Die Entscheidungen auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung werden durch die Hauptabteilung V des Reichswirtschaftsministeriums getroffen (vgl. RE. 28/38 DSt. vom 14. April 1938 — RStBl. S. 440).

## Reiseverkehr

### Personenverkehr auf Seeschiffen

Unter Aufhebung der Rderl. der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung 19/37 DSt. und 81/37 DSt. sind die Bestimmungen über den Personenverkehr auf Seeschiffen durch Runderlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 10. Mai 1938 — 36/38 DSt. (RStBl. S. 501) in neuer Fassung herausgegeben. Die Bestimmungen regeln die Bezahlung der Schiffspassagen für inländische und ausländische Reedereien, den Bordzahlungsverkehr, die Bordausgaben auf Schiffen ausländischer Reedereien sowie die Verwendung von Devisen für Landaufenthalte im Ausland. Inländische Reedereien dürfen Reichsmarkzahlungen von einem Inländer zur Bezahlung einer Rufpassage für einen Ausländer nur mit Zustimmung der für sie zuständigen Devisenstelle annehmen, wobei es gleichgültig ist, ob die Zahlung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Die Zustimmung soll nur in besonders dringenden Fällen nach den Grundsätzen erteilt werden, die für die Erteilung von Devisenerwerbsgenehmigungen maßgebend sind.

# Kulturpolitik

## Jüdische Filmarbeit in Deutschland

### Errichtung eines Instituts für jüdische Filmarbeit

Gemäß einem Erlaß des Reichministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 26. Februar 1938 — SJ. 745/5. 2. 38/1 — ist die Errichtung eines Instituts für jüdische Filmarbeit genehmigt worden für die „Herstellung, den Verleih und die Vorführung jüdischer Filme in Deutschland, und zwar

1. auswanderungsfördernde,
2. palästinensisch-kulturelle,
3. Spielfilme rein jüdischen Charakters mit ausschließlich jüdischen Darstellern.“

Als erster jüdischer Film wurde am 2. Mai 1938 in Berlin „Idl mit'n Fidl“ aufgeführt.

## Pressewesen

### Zeitschriftenlieferung von Vereinigungen

Seit dem 1. April 1938 dürfen Organisationen und sonstige Vereinigungen gemäß einer Bekanntmachung des Präsidenten der Reichspressekammer bei der Lieferung von Zeitschriften nicht mehr mitwirken. Die sich daraus im Hinblick auf die Preis-Stop-Verordnung ergebenden Fragen klärt der Reichskommissar für die Preisbildung in einem Runderlaß Nr. 31/38 vom 25. März 1938 (Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 4 vom

28. März 1938). In diesem Runderlaß weist der Reichskommissar für die Preisbildung vor allem auf folgendes hin: Soweit Organisationen usw. ihren Mitgliedern den Bezug einer Zeitschrift bisher zur Pflicht gemacht haben und der Bezugsbeitrag dafür im Mitgliederbeitrag enthalten war, muß der Mitgliedsbeitrag nunmehr mit Rücksicht auf den Wegfall der Zeitschriftenlieferung entsprechend ermäßigt werden. Ueber das Ausmaß der Ermäßigung gibt der Runderlaß eingehende Vorschriften. Die betroffenen Organisationen müssen bis zum 15. Mai 1938 der für ihren Sitz zuständigen Preisüberwachungsstelle von der Beitragsermäßigung Anzeige machen.

## Jüdisches Pressewesen

### Israelitisches Familienblatt

Das „Israelitische Familienblatt" feierte vor kurzem das Jubiläum seines 40jährigen Bestehens. Aus diesem Anlaß gab es am 28. April 1938 eine Jubiläumsnummer heraus.

## Jüdisches Schulwesen

### Literatur

„Die jüdische Schule in unserer Zeit — Bilanz der Arbeit", Dr. Siegfried Braun in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 42 (27. Mai 1938).

„Was will der Religionsunterricht?", Rabbiner Dr. Fritz Plotke in „Israelitisches Familienblatt" Jg.. 40 Nr. 16 (21. April 1938).

„Erziehung zur Selbsterziehung" in „Der Israelit" Jg. 79 Nr. 14 (7. April 1938).

„Grundsätzliches zum Sprachunterricht für Erwachsene — vom Lehrer aus gesehen", Dr. Beatrice Strauß in „Jüdisches Gemeindeblatt für den Synagogenbezirk Düsseldorf" 1938 Nr. 17 (23. April 1938)..

„Die jüdische Schule als Stätte jüdischer Charakterbildung", Dr. Willi Cohn in „Jüdisches Gemeindeblatt der israelitischen Gemeinden in Nürnberg und Fürth" Jg. 18 Nr. 2 (1. April 1938).

# Rechtspflege

## Anwälte

### Vertretung von Juden in Rechtssachen

Gemäß einer in der Presse erschienenen Bekanntmachung schweben zur Zeit Erwägungen über die Frage, inwieweit deutsche Rechtsanwälte Juden in Rechtssachen beraten oder vertreten dürfen. Eine allgemeine gesetzliche Regelung dieser Frage ist in Aussicht gestellt.

## Bürgerliches Recht

### Lohnpfändung

Auf Grund der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 hat der Reichsminister der Justiz am 7. April 1938 (RGBl. I S. 378) die Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Pfändung der Arbeitsvergütung erlassen, nach der der Pfändungsschutz für wiederkehrend zahlbare Arbeitsvergütungen gegenüber den Vorschriften der Zivilprozeßordnung erheblich erweitert wird. Bisher war ein Monatseinkommen von 150 RM. sowie ein Drittel des Mehrbetrags pfändungsfrei. Der Richter erhält nunmehr die Ermächtigung, dem Schuldner auch weitere Beträge zu belassen, wenn dies mit Rücksicht auf den besonderen Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Schuldners geboten erscheint und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.

## Familienrecht

### Neuordnung im Familienrecht und in der Rechtsstellung der Staatenlosen

Das Gesetz über die Aenderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380) und die dazu erlassene Durchführungsverordnung vom 23. April 1938 (RGBl. I S. 417) enthält u. a. Neuerungen im Recht der Eheschließung, der Anfechtung der Ehelichkeit, der Annahme an Kindes Statt, der Ehelichkeitserklärung. Außerdem wird die Rechtsstellung der Staatenlosen innerhalb des Reichsgebiets neu geregelt. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes regeln folgende Fragen:

1. Von den Ehehindernissen der Schwägerschaft (zwischen Verschwägerten gerader Linie) und der Geschlechtsgemeinschaft (bei Geschlechtsgemeinschaft des einen Teils mit Verwandten gerader Linie des andern Teils) kann künftig Befreiung erteilt werden.
2. Die Ehelichkeit eines Kindes kann außer von dem Ehemann der Mutter auch von dem Staatsanwalt angefochten werden. Die Anfechtungsberechtigung des Ehemanns der Mutter allein ist innerhalb eines Jahres seit der Geburt des Kindes möglich. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Staatsanwalt — im Interesse des Kindes oder im öffentlichen Interesse — zeitlich unbeschränkt anfechtungsberechtigt; neben ihm besteht die Anfechtungsberechtigung für den Ehemann binnen Jahresfrist. Die Anfechtungsfrist für ihn läuft von dem Zeitpunkt ab, in dem er Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Sie beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes. Bisher lief die Frist für die Anfechtung von dem Zeitpunkt an, an dem der Ehemann Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt hatte.

   Auf die Anfechtung der Ehelichkeit findet deutsches Recht auch dann Anwendung, wenn nur die Mutter des Kindes Reichsangehörige ist, oder zur Zeit ihres Todes war und das Kind im Zeitpunkt der Anfechtung noch minderjährig ist.
3. Für das Gebiet des Zivilprozesses (Streitigkeiten über Feststellung der unehelichen Vaterschaft, Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder) ist bestimmt, daß sich Parteien und Zeugen künftig erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen haben. Die Entnahme von Blutproben muß geduldet werden.
4. Ein Kindesannahmeverhältnis kann auf Antrag durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden, wenn wichtige Gründe in der Person des Annehmenden oder des Kindes ihre Aufrechterhaltung sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen. Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen, so kann, wenn der Aufhebungsgrund nur in der Person eines Ehegatten liegt, das Annahmeverhältnis zu dem anderen Ehegatten aufgehoben werden. Die Aufhebung wirkt auch gegenüber den Abkömmlingen des Kindes, auf die sich die Annahme erstreckt hat. Antragsberechtigt ist die höhere Verwaltungsbehörde, der Annehmende, das Kind und die Abkömmlinge des Kindes, auf die sich die Wirkungen der Kindesannahme erstrecken. Die Einschaltung der höheren Verwaltungsbehörde ist für die Fälle vorgesehen, bei denen ein dringendes öffentliches Interesse an der Auflösung des Annahmeverhältnisses besteht. Dies wird vor allem in Fällen der Rassenverschiedenheit gegeben sein; jedoch auch bei Erbkrankheit des Kindes oder bei verbrecherischem gemeinschädlichem Leben des Kindes oder des Annehmenden.

   Für den Fall des Todes eines der Vertragspartner während des Verfahrens sind besondere Bestimmungen getroffen.

   Mit der Aufhebung des Annahmeverhältnisses verliert das Kind (und seine Abkömmlinge, auf die sich die Aufhebung erstreckt) das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen, dies gilt nicht bei gemeinschaftlicher Annahme eines Kindes und Aufhebung des Annahmeverhältnisses nur zu einem Ehegatten.
5. Um den Bestand eines einmal bestätigten Annahmevertrages gegen Formmängel zu sichern, ist die Vorschrift des § 1756 BGB. durch die Bestimmung ergänzt, daß durch die rechtskräftige Bestätigung die Verletzung einer für die Annahme an Kindes Statt vorgeschriebenen Form geheilt wird.
6. Die Verfügung, durch die ein Kind für ehelich erklärt ist, kann, wenn das Kind nicht vom Antragsteller erzeugt ist, zurückgenommen werden, nach dem Tode des Kindes jedoch nur dann, wenn es Abkömmlinge hinterlassen hat. Das Kind verliert mit der Zurücknahme die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes; es wird wieder unehelich. Die Mutter erlangt jedoch die Personensorge nur dann wieder, wenn sie dem Kinde Unterhalt zu gewähren hat. Das Kind erlangt, ebenso wie seine

Abkömmlinge, den früheren Familiennamen. Die elterliche Gewalt des Annehmenden endet.

7. Die Rechtsverhältnisse einer staatenlosen Person werden künftig nach dem Recht des Aufenthaltsstaates beurteilt. Diese Neuregelung ist von besonderer Bedeutung für die staatenlosen Juden im Reichsgebiet, und zwar hauptsächlich auf dem Gebiete des Familien- und Erbrechts. Bisher wurden die Rechtsverhältnisse der Staatenlosen nach den Gesetzen des Staates geregelt, dem sie zuletzt angehörten. Nach der nunmehr erfolgten Neuregelung kommt für die in Deutschland ansässigen Staatenlosen, unabhängig von dem Recht des Staates, dem sie zuletzt angehört hatten, ausschließlich das deutsche Recht in Frage. Die Anwendbarkeit der deutschen Gesetze ist nunmehr auch für Ehescheidungsklagen zwischen Staatenlosen gewährleistet.

Die Anwendung der neuen Vorschriften auf Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten begründet sind, ist durch eingehende Uebergangsvorschriften sichergestellt.

Das Gesetz ist am 14. April 1938 in Kraft getreten. Die Begründung zu dem Gesetz ist im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 88 vom 14. April 1938 bekanntgegeben.

**Literatur**

„Neuerungen im Familienrecht und in der Rechtsstellung der Staatenlosen" in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 8 Nr. 3 (Juni 1938).

### Strafrecht

**Straffreiheitsgesetz**

Durch das aus Anlaß der Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich ergangene Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 433) und die dazu ergangene Erste Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 435) werden bei Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig erkannte Strafen und noch nicht vollstreckte Strafen erlassen, wenn sie in Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Monat und Geldstrafe, bei der Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als einen Monat beträgt, bestehen. Anhängige Verfahren wegen Straftaten, die vor dem 1. Mai 1938 begangen sind, werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe, als vorstehend angegebene, zu erwarten ist.

Darüber hinaus wird ferner für Straftaten, die aus politischen Beweggründen begangen sind, Straffreiheit nach Maßgabe besonderer Bestimmungen gewährt. Voraussetzung ist die Begrenzung der Strafe in Geldstrafe und in Freiheitsstrafe auf nicht mehr als sechs Monate allein oder nebeneinander. Eine bei Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig erkannte und noch nicht vollstreckte Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wird bedingt erlassen. Ausgeschlossen von der Straffreiheit sind Hoch- und Landesverrat und Handlungen, bei denen die Art der Ausführung oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen.

# Palästina

## Ausbildung

**Wizo-Ausbildungsstätten**

In den Schulen und Lehrfarmen der Wizo ist Mädchen von 17 bis 23 Jahren Gelegenheit gegeben, in Palästina eine zweijährige Ausbildung in Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft zu erhalten.

Anfragen und Anträge sind an die Wizo, Berlin W 15, Meinekestr. 10, oder an die örtlichen Wizo-Gruppen zu richten. Sprechstunden der Wizo: Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9.30 bis 12 Uhr.

**Literatur**

„Die erste jüdische Landwirtschaftsschule — Aus der Geschichte Mikweh Israels" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 27 (5. April 1938).

„Aus der Wizo-Arbeit" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 29 (12. April 1938).

„Die Ausbildungsarbeit der Wizo" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 33 (26. April 1938).

„Jugendausbildung in Palästina" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Frankfurt" Jg. 16 Nr. 8 (Mai 1938).

## Einwanderung

**Arbeiter-Zertifikate**

Die von der Palästina-Regierung für die Monate April bis September 1938 bewilligten 1000 Arbeiter-Zertifikate (InfBl. 1938 Nr. 3/4 S. 36) werden wie folgt verteilt:

400 für landwirtschaftliche Arbeiter,

250 für Einwanderer, die für spezifische Arbeiten namhaft gemacht werden sollen,

180 für die Registrierung von Arbeitern, die in den vergangenen zwei Jahren vorübergehend nach Palästina gebracht wurden,

170 zur Registrierung von ‚illegalen' Einwanderern, denen dadurch die Möglichkeit gegeben wird, ihre Familie nachfolgen zu lassen.

**Literatur**

„Eingeordnet oder ausgesperrt — Der Einwanderer aus Deutschland in der palästinensischen Krise" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 17 (28. April 1938).

„Palästina im Jahre 1937" in „C. V.-Zeitung Jg. 17 Nr. 22 (2. Juni 1938).

## Gesundheitswesen

**Literatur**

„Medizinische Reise-Eindrücke in Palästina", Professor Dr. Hermann Strauß in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 8 Nr. 3 (Juni 1938).

„Sitzungsbericht der Aerzte-Gesellschaft für Palästina" in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 8 Nr. 3 (Juni 1938).

## Handel und Industrie

**Literatur**

„Marktprobleme der Industrie", Jenny Radt in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 29 (12. April 1938).

„Die industrielle Produktion", Dr. Alfred Michaelis in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 36 (6. Mai 1938).

„Wirtschaftliche Grundfragen", Ernst Kahn in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 41 (24. Mai 1938).

„Wirtschaftliche Erleichterung" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 46 (10. Juni 1938).

„Die Kreditgenossenschaften in Palästina" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 14 (7. April 1938).

„Krise und Kredite — Blick in die Palästina-Wirtschaft", Dr. Alfred Kupferberg in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 6 (10. Februar 1938).

„Wirtschaft in Palästina — Investitionen und Kredite" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 11 (17. März 1938).

„Passive Wirtschaftsbilanz", Erich Kwilecki in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 12 (24. März 1928).

„Verzinsung oder Defizit? — Die Lage der Palästina-Industrie", Dr. A. Kupferberg in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 23 (9. Juni 1938).

„Welches Kapital baut Palästina auf? — ‚Fondskapital' oder Privatkapital?" in „Das Jüdische Volk" Jg. 2 Nr. 21 (27. Mai 1938).

## Jugendalijah

**Literatur**

„Informationsdienst der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah" Nr. 16 (März/April 1938); Nr. 17 (Mai/Juni 1938).

„10 Sätze über Jugend-Alijah" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 46 (10. Juni 1938).

„Jugend nach Palästina" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 22 (2. Juni 1938).

„Jugend-Alijah aus Deutschland in Palästina", Dr. Arthur Ruppin in „Jüdisches Gemeindeblatt für Baden" Jg. 16 Nr. 8 (27. April 1938).

„Die Arbeit der Jugend-Alijah", Dr. Hedwig Eppstein, in „Jüdisches Gemeindeblatt für Breslau" Jg. 15 Nr. 9 (10. Mai 1938).

## Kulturarbeit

**Literatur**

„Volksbildung in Haifa“, Bruno Kirschner in „Jüdische Rundschau“ Jg. 43 Nr. 42 (27. Mai 1938).

„Jüdisches Archivwesen in Palästina“, Bernhard Brilling in „C. V.-Zeitung“ Jg. 17 Nr. 23 (9. Juni 1938).

## Landwirtschaft und Siedlung

**Literatur**

„Juden aus Deutschland siedeln“ (Fortsetzung) in „Jüdische Rundschau“ Jg. 43 Nr. 28, 33 (8., 26. April 1938).

„Von der ‚neuen Kolonisation‘ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 43 Nr. 34 (29. April 1938).

„Landwirtschaftliche Hilfswirtschaften für ältere kapitalistische Einwanderer“ in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania“ April I (1938).

„Ingenieurarbeit im alten Palästina“, Heinrich Reissner in „C. V.-Zeitung“ Jg. 17 Nr. 15, 16 (14., 21. April 1938).

„Von Dan bis Beer Schewa“, Dr. Hans Klee in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin“ Jg. 28 Nr. 15 (10. April 1938).

„Mittelstandskolonisation — Ein Beitrag zur Einordnung von Juden aus Deutschland in Palästina“, Dr. Franz Meyer in „Jüdisches Gemeindeblatt für Oberschlesien“ Jg. 3 Nr. 7 (1. April 1938).

## Post- und Verkehrswesen

**Postsendungen nach Palästina**

Nach Palästina dürfen in Warenproben mit wenigen Ausnahmen nur wirkliche Muster von Waren, die weder Handelswert haben noch zollpflichtig sind, versandt werden. Dasselbe gilt für Mischsendungen, wenn Warenproben darin enthalten sind. Wegen der Ausnahmen erteilen die Postdienststellen Auskunft. Im übrigen dürfen zollpflichtige Gegenstände und solche mit Handelswert nach Palästina nur in Briefen, Päckchen und Paketen eingeführt werden (RAnz. Nr. 27 vom 2. Februar 1938.)

**Literatur**

„Der Verkehr wächst — Neue Zahlen über das Verkehrswesen Palästinas“, Dr. Ernst Aschner in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 40 Nr. 14 (7. April 1938).

## Rechtspflege

**Literatur**

„Erfüllung von Verträgen — Neue Strömungen in der Rechtsprechung“, Dr. Hans Kalisch in „Jüdische Rundschau“ Jg. 43 Nr. 1 (4. Januar 1938).

„Rechtsleben“, Dr. Fritz Loewenstein in „Jüdische Rundschau“ Jg. 43 Nr. 7 (25. Januar 1938).

„Rechtswissenschaft“, Dr. Fritz Löwenstein in „Jüdische Rundschau“ Jg. 43 Nr. 43 (31. Mai 1938).

„Palästinas Rechtsentwicklung 1937“, RA. Dr. Hans Kalisch in „C. V.-Zeitung“ Jg. 17 Nr. 20 (19. Mai 1938).

## Religiöses Leben

**Literatur**

„Zur religiösen Neugestaltung — Stimmen aus dem Jischuw“, Kurt Wilhelm in „Jüdische Rundschau“ Jg. 43 Nr. 6 (21. Januar 1938).

„Bericht von einer Palästinareise — Religiöses Leben in Erez Israel“, Rabbiner Dr. S. Samuel in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin“ Jg. 28 Nr. 5 (30. Januar 1938).

„Aus der geistigen Bewegung in Erez Israel“, Ruth Ollendorff in „Blätter des jüdischen Frauenbundes“ Jg. 14 Nr. 4 (April 1938).

„Religiöses Leben im Heiligen Lande“, Rabbiner Dr. Heinrich Lemle in „Jüdisches Gemeindeblatt für Bayern“ Jg. 14 Nr. 8 (15. April 1938).

„Die religiöse Situation im heiligen Lande — Lage und Forderung“ in „Jüdisches Gemeindeblatt für Frankfurt“ Jg. 16 Nr. 7 (April 1938).

## Staats- und Gemeindeverwaltung

**Literatur**

„Verwaltung in Palästina“, Dr. Alfred Kupferberg in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 40 Nr. 12 (24. März 1938).

# Europa und Uebersee

## Argentinien

**Zulassung ausländischer Aerzte**

Die Ablegung der für die Zulassung ausländischer Aerzte in Argentinien vorgeschriebenen Prüfungen wird in letzter Zeit immer schwieriger. Die Erlaubnis zur Ausübung der ärztlichen Praxis ist ebenfalls immer seltener zu erlangen. Außerdem ist der Besuch der argentinischen medizinischen Fakultäten so stark, daß in naher Zukunft kein einigermaßen geeigneter Platz mehr unbesetzt bleiben wird.

**Literatur**

„Buenos-Aires — abseits von den Hauptstraßen“, Moses Katz in „Jüdische Rundschau“ Jg. 43 Nr. 37 (10. Mai 1938).

„Chancen in Argentinien“, Dolf Brauer in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 40 Nr. 20 (19. Mai 1938).

„Als ICA-Siedler in Argentinien — Aller Anfang ist schwer — Brief einer Siedlerfrau“ in „Der Schild“ Jg. 17 Nr. 17 (29. April 1938).

## Australien

**Literatur**

„Australien — Bildnis eines Erdteils —. I Hundertjähriges Australien; II Kindheit eines Kontinents“, Dr. Fritz Friedlaender in „C. V.-Zeitung“ Jg. 17 Nr. 19 (12. Mai 1938).

„Australien — Bildnis eines Erdteils — Ein Dominion entsteht“, Dr. Fritz Friedlaender in „C. V.-Zeitung“ Jg. 17 Nr. 21 (26. Mai 1938).

„Australien — IV. Gold, Wolle, Weizen“, Dr. Fritz Friedlaender in „C. V.-Zeitung“ Jg. 17 Nr. 23 (9. Juni 1938) (wird fortgesetzt).

## Brasilien

**Neues Einwanderungsgesetz**

Das neue brasilianische Einwanderungsgesetz beseitigt das bisher geltende System der „Chamada“, nach dem der Schwerpunkt des Einwanderungsverfahrens bei den brasilianischen Immigrationsbehörden lag, während die Visumerteilung durch die Konsulate lediglich formelle Bedeutung besaß. Fortab wird es umgekehrt sein: die Visierung durch den Konsul wird die entscheidende Voraussetzung der Einwanderungserlaubnis bilden.

Der Konsul muß die Erteilung des Visums ablehnen, wenn gegen den Einwanderungswilligen in moralischer, politischer oder gesundheitlicher Beziehung Bedenken bestehen; er kann die Visierung verweigern, wenn er den Einwanderungswilligen aus sonstigen Gründen für unerwünscht hält. Alleinreisende Personen, die jünger als 18 oder älter als 60 Jahre sind, erhalten grundsätzlich kein Visum, mit Ausnahme der Fälle, die in den (noch nicht erlassenen) Ausführungsvorschriften vorgesehen sind. Generell hat sich die brasilianische Bundesregierung das Recht vorbehalten, aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen die Einreise von Angehörigen bestimmter Rassen oder Nationalitäten zu beschränken oder zu verhindern. Die Einreise ist nur in bestimmten Grenzstationen gestattet.

Besonders bedeutsam ist, daß die Zahl der zugelassenen Ausländer jährlich nicht mehr als 2 % aller Ausländer derselben Nationalität betragen darf, die vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1933 nach Brasilien eingewandert sind. Bei Angehörigen solcher Staaten, die erst nach dem 1. Januar 1914 entstanden sind (z. B. Polen und die Tschechoslowakei), wird die Quote aus der Zahl der vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1933 eingewanderten Personen errechnet. 80 % jeder Quote sind für Einwanderer vorbehalten, die Landwirte oder Techniker landwirtschaftlicher Industrien sind. Auf Handwerker, Angehörige kaufmännischer und anderer Berufe entfallen also nur 20 % der Quote. Eingewanderte Landwirte oder Techniker einer landwirtschaftlichen Industrie dürfen ihren Beruf 4 Jahre nach der Einwanderung ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht wechseln. Jeder eingewanderte Ausländer hat sich binnen 30 Tagen nach der Landung bei der zuständigen Polizei-Behörde zu melden. Außerdem muß er nach Ablauf der ersten 6 Monate eine Identitätskarte lösen und während der ersten 4 Jahre jede Aenderung seiner Arbeit oder seines Wohnortes anzeigen.

Das Gesetz enthält sodann Vorschriften über Gruppensiedlungen. Grundsätzlich sind geschlossene Siedlungen von Ausländern der gleichen Nationalität verboten. Ausnahmsweise sind sie zulässig, sofern die Angehörigen einer fremden Nationalität höchstens 25 % der Gruppe betragen. In diesem Fall müssen dem Kollektiv jedoch mindestens 30 % Brasilianer angehören. Außerdem müssen alle Schulen solcher Gruppen von geborenen Brasilianern geleitet sein. Ferner darf keine Gruppensiedlung Bezeichnungen in einer fremden Sprache führen.

Gesellschaften, Vereinigungen oder Privatpersonen, die die Einwanderung von Ausländern betreiben, müssen hierzu eine besondere Erlaubnis besitzen, die vom Rat für Einwanderung und Kolonisation erteilt wird.

Neben Vorschriften über die Einwanderung enthält das Gesetz Bestimmungen über den vorübergehenden Aufenthalt in Brasilien. Als vorübergehend Einreisender gilt, wer nicht länger als 6 Monate in Brasilien zu verweilen beabsichtigt. Grundsätzlich sind vom vorübergehenden Aufenthalt moralisch, gesundheitlich oder politisch bedenkliche Personen ausgeschlossen. Die Vorschrift, daß alleinreisende Personen, die jünger als 18 und älter als 60 Jahre sind, nicht einreisen dürfen, findet auf vorübergehend Einreisende aber keine Anwendung. Einem vorübergehend Einreisenden kann nach Maßgabe der noch nicht erlassenen Ausführungsvorschriften der Daueraufenthalt gestattet werden.

Schließlich erwähnt das Gesetz noch die Kategorie der durchreisenden Ausländer. Für sie ist kein Visum nötig, sofern der Aufenthalt weniger als eine Woche beträgt. Andernfalls müssen sie im Besitz eines Durchreisevisums sein.

Durch das brasilianische Einwanderungsgesetz ist ein Zustand der Unklarheit beseitigt. Insbesondere haben sich die Befürchtungen, daß die Neuregelung eine Differenzierung zuungunsten jüdischer Einwanderer treffen wird, nicht bewahrheitet. In welchem Umfang eine jüdische Auswanderung nach Brasilien nunmehr wieder möglich sein wird, ist freilich erst nach Erlaß der Ausführungsvorschriften zu sagen.

**Literatur**

„Jüdisches Schicksal in Brasilien — Ein Rückblick auf vier Jahrhunderte", Herbert Rosenfeld in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 38 (13. Mai 1938).

„Brasilien — Wirtschaft im Umbau", K. Hirschberg in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 20 (19. Mai 1938).

„Brasiliens neues Einwanderungsrecht" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 21 (26. Mai 1938).

„Brasiliens Staatsangehörigkeitsrecht" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 23 (9. Juni 1938).

## Ecuador

### Neues Einwanderungsgesetz

Vor kurzem ist in Ecuador ein neues Einwanderungsgesetz in Kraft getreten. Obwohl sich Anfang des Jahres 1938 in der ecuadorianischen Oeffentlichkeit Bestrebungen gegen eine jüdische Immigration bemerkbar machten, hat das neue Gesetz diesen Strömungen nicht nachgegeben. Es enthält keine Bestimmungen, die die Juden ausdrücklich erwähnen und sie von anderen Einwanderern nachteilig unterscheiden. Somit besteht die Hoffnung, daß die Einwanderung nach Ecuador, die seit einiger Zeit fast völlig ruhte, künftig in beschränktem Maße wieder möglich sein wird.

Das Gesetz geht von dem Grundsatz aus, daß die Einwanderung solcher Personen erwünscht ist, die neue Industrien errichten, bestehende Manufakturen verbessern, sich wissenschaftlich betätigen oder sonst dem Land nützlich sind. Im einzelnen soll allen Einwanderern die Niederlassung in Ecuador gestattet sein, sofern sie die in dem Einwanderungsgesetz aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Zu diesen Voraussetzungen gehört in erster Linie der Besitz eines Vorzeigegeldes von 400 Dollar, die entweder in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einem Industrie-Unternehmen investiert werden müssen. Die Ehefrau und die minderjährigen Kinder sind von der Vorzeigegeld-Verpflichtung befreit, so daß bei Familieneinwanderung nur der Ehemann im Besitz des Vorzeigegeldes zu sein braucht. Auch Landwirte, die einen Arbeitsvertrag mit einem landwirtschaftlichen Unternehmer in Ecuador geschlossen haben, bedürfen keines Vorzeigegeldes.

Außer dem Vorzeigegeld muß jeder Einwanderer ein Einreise-Visum haben, das von dem zuständigen ecuadorianischen Konsulat erteilt wird. Zur Erteilung des Visums ist die Vorlegung eines polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich. Das Visum wird versagt, wenn der Einwanderungswillige moralisch oder geistig minderwertig ist oder einer Partei angehört, deren Bestrebungen die Ordnung und Sicherheit in Ecuador gefährden. Ferner wird das Visum Personen unter 18 Jahren nicht erteilt, sofern sie nicht durch ihre Eltern oder andere in Ecuador ansässige erziehungsberechtigte Personen angefordert werden. Auch alleinreisende Frauen, die nicht genügend Mittel zum Lebensunterhalt besitzen, erhalten kein Visum. Ob einer dieser Versagungsgründe vorliegt, entscheidet der zuständige Konsul nach freiem Ermessen.

Die übrigen Vorschriften des Gesetzes, dessen Inhalt dem Bulletin d'Information der Hicem (Nr. 1—3 Januar/März 1938) entnommen ist, behandeln die Registrierung der Ausländer in Ecuador, die Verpflichtungen zur fremdenpolizeilichen Meldung, die Einbürgerung und ähnliches. Die Einbürgerung kann nach zwei Jahren erfolgen, sofern ein Monatseinkommen von mindestens 200 Sucres nachgewiesen wird.

**Literatur**

„Ecuadors neues Fremdenrecht" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 16 (21. April 1938).

## England

### Wiedereinführung des Visumzwanges

Vom 21. Mai 1938 ab ist für deutsche Reichsangehörige (für Inhaber österreichischer Pässe gilt dies schon vom 2. Mai 1938 ab) zur Einreise nach England ein Visum erforderlich. Der Visumzwang erstreckt sich auch auf die Einreise in die Kronkolonien und Protektorate. Für die Dominions dagegen (Kanada, Südafrikanische Union, Australien, Nordirland, Neu-Seeland und Neu-Fundland) und für Indien verbleibt es bei den bisher geltenden Bestimmungen.

Das Visum wird von dem zuständigen englischen Konsulat erteilt. Der Antrag ist schriftlich auf einem beim Konsulat erhältlichen Formular zu stellen. Anzugeben sind insbesondere:

a) Personenstand des Antragstellers nebst Bezeichnung des Passes;

b) Reiseziel, Dauer des Aufenthalts, sowie voraussichtliches Datum der Ankunft und der Wiederabreise;

c) Zweck der Reise, der — nach dem amtlichen Vordruck — „genau und ausführlich" angegeben werden muß.

Bei Besuchreisen sind die Namen und Adressen der Freunde, Verwandten usw. zu nennen (bei Verwandten ist der Grad der Verwandtschaft genau anzugeben).

Bei Geschäftsreisen empfiehlt es sich, laufende Geschäftskorrespondenzen vorzulegen und Namen und Adressen der in Frage kommenden Firmen anzugeben.

Personen, die in England studieren wollen, müssen nachweisen können, daß sie in einer Schule, Universität oder einem Internat aufgenommen worden sind.

Die Entscheidung wird beschleunigt, wenn der Antragsteller Unterlagen (z. B. Bankbescheinigung, Vermögenssteuerbescheid oder ähnliches) als Beweis dafür beibringt, daß seine finanzielle Lage es ihm gestattet, die vorgesehene Reise zu unternehmen.

d) Referenzen (als Referenzen können auch deutsche Staatsangehörige angegeben werden).

e) Glaubhaft zu machen ist, daß die Kosten für den Aufenthalt im Bestimmungsland und die Rückreise gesichert sind.

Das Konsulat entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.

Das Visum ist nur eine Vorbedingung der Einreise. Daneben muß jeder Antragsteller den Einwanderungsbeamten im Ankunftshafen davon überzeugen, daß der Zweck seiner Reise tatsächlich der in dem Antrag angegebene ist.

Die Einreise kann verweigert werden, wenn dieser Nachweis nicht gelingt. Außerdem werden durch die Einführung des Visum-Zwanges die sonstigen Einreisebestimmungen (so über Vorzeigegeld in manchen Kolonien) nicht berührt.

Die Gebühr für die Erteilung des Visums beträgt 8,30 RM.

**Literatur**

„Zur Psychologie des Engländers" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 34 (29. April 1938).

„Englisches Familien- und Erbrecht", Dr. F. Ballin in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 42 (27. Mai 1938).

„Kreuz und quer durch London", Lilli Szkolny in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 15 (14. April 1938).

„Jüdische Adelsfamilien in England", Erich Eyck in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 21 (26. Mai 1938).

„Erziehung in England", Dr. Lotte L e w i n - Z a d e in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 22 (29. Mai 1938).

## Holland

### Neuregelung der Einreisebestimmungen

Der holländische Justizminister hat Anfang Mai 1938 an die ihm nachgeordneten Behörden ein Rundschreiben gerichtet, in dem er darauf hinweist, daß der dauernde Zustrom von Emigranten nach Holland Schwierigkeiten mit sich gebracht habe. Deshalb wird mit R ü c k w i r k u n g v o m 1. M ä r z 1938 folgendes bestimmt:

1. A l l e F l ü c h t l i n g e werden von dem genannten Zeitpunkt ab als „u n e r w ü n s c h t e A u s l ä n d e r" behandelt. Als Flüchtling gilt jede Person, die aus dem Zwang der Umstände ihr Heimat- oder Gastland verlassen hat. Auf die Höhe der Geldmittel wird in Zukunft keine Rücksicht mehr genommen.

2. Flüchtlingen ist es grundsätzlich v e r b o t e n, zum Zwecke der Niederlassung in Holland die G r e n z e z u ü b e r s c h r e i t e n oder sich zu dem gleichen Zweck bei den örtlichen Polizeibehörden zu melden. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, der Aufspürung von Flüchtlingen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3. Ausnahmen sind nur bei unmittelbarer Lebensgefahr für einen Flüchtling oder dann zulässig, „wenn besondere und wichtige Gründe vorliegen, die die Frage rechtfertigen, ob nicht das niederländische Interesse die Zulassung doch als wünschenswert erscheinen läßt". Ob ein Ausnahmefall gegeben ist, entscheidet der Justizminister auf Antrag nach freiem Ermessen.

4. Der normale Geschäfts-, Touristen- und Grenzverkehr, sowie das Asylrecht sollen durch die Neuregelung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Ein späteres Rundschreiben, nach dem in „ganz besonderen Fällen, in denen diese Maßnahmen außergewöhnlich hart sein würden, statt des Zeitpunktes des 1. März der des 7. M a i 1938 angenommen werden kann", hat die Einwanderungsvorschriften in ihrer Wirkung etwas gemildert.

**Literatur**

„Härteklausel in Holland" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 20 (19. Mai 1938).

„Holland als Durchwanderungsland", Dr. Kurt L i s s e r in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 18 (5. Mai 1938).

„Holland schließt die Grenzen", Dr. Kurt L i s s e r in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 19 (12. Mai 1938).

„Grenzschluß in Holland", Ministerialrat i. R. Hans G o s l a r in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 20 (15. Mai 1938).

## Polen

### Polnisches Ausbürgerungsgesetz

Das vom Sejm angenommene Gesetz über die Entziehung der Staatsbürgerschaft vom 31. März 1938 hat folgenden Wortlaut:

Art. 1: Ein polnischer Staatsbürger kann der polnischen Staatsbürgerschaft verlustig erklärt werden, wenn er im Auslande zum Schaden des polnischen Staates gewirkt hat, oder im Auslande wenigstens fünf Jahre nach der Wiedererstehung des polnischen Staates verbleibend, die Verbindung mit dem polnischen Staatsleben verloren hat, oder im Auslande weilend nach Polen zu dem Zeitpunkt nicht zurückkehrte, nachdem eine Aufforderung des Auswärtigen Amtes der Republik ergangen war.

Art. 2: Die Entscheidung über den Verlust der polnischen Staatsbürgerschaft erfolgt durch den Innenminister. Diese Entscheidung erfordert keine Begründung und tritt sofort in Kraft.

Art. 3: Der Verlust der polnischen Staatsbürgerschaft des Mannes erstreckt sich auch auf dessen Gattin, der Verlust der Staatsbürgerschaft des Vaters (der unehelichen Mutter) trifft auch dessen (deren) Kinder bis zum 18. Lebensjahre, wenn diese Personen in der Entscheidung über den Verlust der Staatsbürgerschaft nicht ausdrücklich ausgenommen wurden.

Art. 4: Es kann auch nur die Frau allein die polnische Staatsbürgerschaft verlieren, wenn aus der ganzen Art ihrer Lebensverhältnisse die Lösung der faktischen Ehegemeinschaft hervorgeht, und wenn die im Art. 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen eintreten.

Art. 5: Personen, die der polnischen Staatsbürgerschaft im Sinne des Art. 1 dieses Gesetzes verlustig erklärt worden sind, können selbst nach der Erwerbung einer anderen Staatsbürgerschaft nur mit vorheriger Bewilligung des Innenministers sich zeitlich auf dem Territorium des polnischen Staates aufhalten. Wer trotz dieser Vorschrift auf dem Territorium des polnischen Staates sich aufhält, unterliegt einer Gefängnisstrafe im Ausmaße von 1 bis 5 Jahren und einer Geldstrafe in unbegrenzter Höhe.

**Literatur**

„Ausbürgerung polnischer Staatsbürger" in „Der Israelit" Jg. 79 Nr. 14 (7. April 1938).

„Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit", Isaac K o r n f e l d in „Das jüdische Volk" Jg. 2 Nr. 16 (21. April 1938).

„Das polnische Ausbürgerungsgesetz", Isaac K o r n f e l d in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 19 (8. Mai 1938).

## Portugal

### Einwanderung

In letzter Zeit haben sich in Portugal gewisse Schwierigkeiten ergeben. Jüdischen Auswanderern, die in dieses Land zu gehen beabsichtigen, wird geraten, sich rechtzeitig mit der örtlich zuständigen Beratungsstelle des Hilfsvereins der Juden in Deutschland in Verbindung zu setzen.

## U r u g u a y

### Neues Einwanderungsgesetz

Durch Gesetz vom 23. November 1937 wurde die Einwanderungsordnung abgeändert.

Als E i n w a n d e r e r im Sinne des Gesetzes gelten

a) unbescholtene arbeitswillige und -fähige Ausländer von 18 bis 60 Jahren, die auf dem Land- oder Wasserweg in der zweiten, dritten oder Touristenklasse zwecks Niederlassung in Uruguay einreisen;

b) Eltern, Ehegatten, Brüder, unverheiratete Söhne unter 21 Jahren, unverheiratete Töchter und Schwestern von Personen, die bereits seit mindestens 3 Jahren in Uruguay leben und sich in dieser Zeit gut geführt haben;

c) Personen über 60 Jahre und arbeitsunfähige Personen, die einer die genannten Bedingungen erfüllenden Familie von mindestens 4 Personen angehören.

Einwanderungsanwärter haben an die Einwanderungsleitung einen A n t r a g zu stellen, der Auskünfte über den gegenwärtigen Wohnsitz, gegebenenfalls den Wohnsitz von Verwandten in Uruguay und die Mittel, über die der Anwärter oder seine Verwandten verfügen, enthalten muß. Dem Antrag ist ein Berufszeugnis, ein Leumundszeugnis und ein politisch-soziales Führungszeugnis beizulegen. Reichen diese Auskünfte der Einwanderungsleitung nicht aus, so kann sie ergänzende Beweise verlangen.

Vor Erteilung der Einwanderungserlaubnis holt die Einwanderungsleitung ein Gutachten der Landesarbeitsanstalt darüber ein, ob die Zulassung vom Standpunkte der Arbeitsmarktlage aus erwünscht ist.

Die Erteilung der Einwanderungserlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß der Einwanderer für seinen Unterhalt aufzukommen imstande ist. In diesem Falle hat er 600 P e s o s bei der Einwanderungsbehörde zu hinterlegen, die ihm in Monatszahlungen von 50 Pesos von einem auf seinen Namen eröffneten Verrechnungskonto erstattet werden.

Die Einwanderungsbehörde weist alle Personen, gleichgültig in welcher Klasse sie reisen, zurück, wenn sie bereits vorher innerhalb eines Jahres zurückgewiesen worden sind.

Bestehen Zweifel über die Rechtslage bei der Landung eines Einwanderers oder Passagiers, so kann man ihm vorläufig eine „bedingte Landung" erlauben, wobei sich die Schiffsagentur zu seiner Wiedereinschiffung, im gegebenen Fall, verpflichtet.

Ausländer, die sich in Uruguay bereits als Einwanderer niedergelassen haben und nach einer Abwesenheit von höchstens drei Jahren zurückkehren, dürfen ohne weiteres an Land gehen. Uebersteigt die Abwesenheit drei Jahre, so gelten die Förmlichkeiten für neue Einwanderer.

Von den Bestimmungen des Erlasses sind ausgenommen diejenigen Fremden, die im Lande — nach vorheriger Benachrichtigung der Exekutivbehörden — in einer wissenschaftlichen, geistigen oder kulturellen Mission oder studienhalber ankommen, wovon die Einwanderungsdirektion benachrichtigt werden muß.

Die uruguayischen Konsuln vermerken in den Papieren der als Touristen fahrenden Personen ihre Eigenschaft als solche nach vorheriger Feststellung ihres Vermögens und ihrer Interessen im Herkunftslande. Die Aufenthaltsgenehmigung für Touristen beträgt ein Jahr. Sie kann von der Einwanderungsbehörde verlängert werden.

Auf der Durchreise begriffene Ueberseepassagiere der 1. und 2. Klasse ausschließlich können sich ausschiffen, wenn sie ihre Rückreisekarte oder die Fahrkarte zum Bestimmungsort vorweisen. Die Karte wird dem Reisenden von der Einwanderungsbehörde abgenommen und erst bei der Wiedereinschiffung zurückgegeben.

Durchreisende oder Zurückkehrende können sich für die Dauer von 30 Tagen im Lande aufhalten. Die Aufenthaltsdauer kann von der Einwanderungsdirektion verlängert werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden bestraft.

**Literatur**

„Als ungelernter Arbeiter in Uruguay" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 16 (21. April 1938).

„Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Südamerika — Chile und Uruguay" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 20 (19. Mai 1938).

### Vereinigte Staaten von Amerika

**Literatur**

„Was gibt es in Amerika außer Brot?" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 36 (6. Mai 1938).

„Rechtsstudium in USA", Dr. Gustav Jacoby in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 41 (24. Mai 1938).

„Im New Yorker Konfektionsviertel — Bericht eines Auswanderers" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 42 (27. Mai 1938).

„Amerika — Was der Einwanderer wissen sollte — II — Die falsche und richtige Perspektive", Dr. Bruno Sommerfeld in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 15 (14. April 1938).

„Amerika — Was der Einwanderer wissen sollte", Dr. Bruno Sommerfeld in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 16 (21. April 1938).

„Reklame-Entwicklung in USA" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 16 (21. April 1938).

„Vom Arbeitsrecht in USA", Max Goldstein in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 16 (21. April 1938).

„New-Yorker Tagebuch V — Prüfung der Geprüften", Friedrich S. Brodnitz in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 18 (5. Mai 1938).

„New-Yorker Tagebuch VI — Neben dem Alltag", Friedrich S. Brodnitz in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 20 (19. Mai 1938).

„Die Sozialgesetzgebung in USA" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 20 (19. Mai 1938).

„Bericht über eine Amerikareise", Hans Martin Schwarz in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 14 (7. April 1938).

„New York ist nicht Amerika", Hans Martin Schwarz in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 15, 16, 17, 18, 19, 20 (14., 21., 28. April; 5., 12., 19. Mai 1938).

„Was Einwanderer in USA wissen müssen" in „Der Israelit" Jg. 79 Nr. 23 (9. Juni 1938).

„Jüdische Kurse in Amerika" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 19 (8. Mai 1938).

„Die jüdische Auswanderung nach USA im 19. Jahrhundert — Ein geschichtlicher Rückblick", Dr. Ernst Fraenkel in „Jüdisches Gemeindeblatt für die Synagogen-Gemeinden in Preußen und Norddeutschland" Jg. 16 Nr. 5 (1. Mai 1938).

### Vorderer Orient

**Literatur**

„Die Wandlung des Vorderen Orients", Dr. Fritz Friedlaender in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 4, 11 (27. Januar, 17. März 1938).

„Wirtschaftsbeziehungen des Vorderen Orients zu Palästina" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 15, 16 (14., 21. April 1938).

# Wanderung

## Jüdische Wanderung

**Internationale Konferenz in Evian**

Die auf Antrag der amerikanischen Regierung vorbereitete Konferenz, auf der die Frage der Rechtsstellung der Emigranten im Auslande und die damit zusammenhängenden Paß-, Aufenthalts- und Erwerbsfragen geregelt werden sollen, wird nach einer Mitteilung des amerikanischen Gesandten in der Schweiz am 6. Juli 1938 in Evian (Frankreich) zusammentreten.

**Literatur**

„Roosevelts Hilfsaktion" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 29 (12. April 1938).

„Die Antwort der Fünfundzwanzig" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 15 (14. April 1938).

„Vorbereitungen für Evian" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 21 (26. Mai 1938).

„Evian" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 22 (2. Juni 1938).

„Gedanken für Evian" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 23 (9. Juni 1938).

„Zu Roosevelts Aktion — Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 16 (21. April 1938).

„Der Roosevelt'sche Plan und die Einwanderungsgesetze" in „Der Israelit" Jg. 79 Nr. 22 (2. Juni 1938).

**Allgemeine Literatur**

„Briefe von Ausgewanderten — Schicksale in Fragebogen" in „Jüdische Rundschau" Jg. 43 Nr. 30/31 (15. April 1938).

„Die Lebenshaltungskosten in Uebersee — Ihre Entwicklung in dem Jahrzehnt von 1927—1937" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 14 (7. April 1938).

„Ruf an Juden im Aufbruch", Ignaz Maybaum in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 14 (7. April 1938).

„Der Standort ist entscheidend — Die Niederlassungsfrage im Auswanderungsland" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 20 (19. Mai 1938).

„Jüdische Auswanderung 1937" in „C. V.-Zeitung" Jg. 17 Nr. 24 (16. Juni 1938).

„Welche Sprache?" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 19 (12. Mai 1938).

„Ein konstruktives Programm — Auswanderung und Berufsumschichtung im Vordergrund" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 23 (9. Juni 1938).

„Zur Wanderungsfrage", Jacob Rosenheim in „Der Israelit" Jg. 79 Nr. 14 (7. April 1938).

„Die Frau im Ausland", Albert Schwarz in „Das Jüdische Volk" Jg. 2 Nr. 15 (15. April 1938).

„Die Wanderungslage Ende April 1938, I — Die Vereinigten Staaten, II — Südamerika", Dr. Arnold Horwitz in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 17 (28. April 1938).

„Gruppensiedlung als Forderung der jüdischen Frontsoldaten", Dr. Leo Löwenstein in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 17 (28. April 1938).

„Gruppensiedlung in Uebersee", Dr. Arthur Prinz in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 17 (28. April 1938).

„Die Auswanderung Mittelloser" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 19 (12. Mai 1938).

„Bilanz der Ueberseewanderung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 19 (12. Mai 1938).

„Ausgewanderte haben Pflichten" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 40 Nr. 21 (26. Mai 1938).

„Dringende Auswandererprobleme — Eine Anregung", Provinzialrabbiner C. Peritz in „Der Israelit" Jg. 79 Nr. 21 (25. Mai 1938).

„Gruppensiedlung als Auswanderungsbasis — Menschen, Ziffern, Mittel und Ziele" in „Der Schild" Jg. 17 Nr. 19 (13. Mai 1938).

„Jüdische Auswanderung im Jahre 1937 — 6. Bericht der Meldestelle für Binnen- und Auswanderung: Quartal Oktober —Dezember 1937", Max Birnbaum in „Jüdisches Gemeindeblatt für die Synagogen-Gemeinden in Preußen/Norddeutschland" Jg. 16 Nr. 4 (1. April 1938).

„23 500 Juden sind im Jahre 1937 aus Deutschland ausgewandert", Max Birnbaum in „Jüdisches Gemeindeblatt für Berlin" Jg. 28 Nr. 15 (10. April 1938).

„Kolonisierungs- und Auswanderungsbemühungen der Juden aus Deutschland" in „Jüdisches Gemeindeblatt für Bayern" Jg. 14 Nr. 10 (15. Mai 1938).

Verantwortlicher Redakteur: i. V. Dr. Ernst G. Löwenthal, Berlin W 15. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158; Fernruf: 91 91 41. Bezugsbestellung bei jedem Postamt oder beim Verlag; Bezugspreis 2 RM. halbj., mit den Blättern „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" 4 RM. DA. 1600. Postscheckkonto Berlin 140 617. — Druck: Aldus Druck, Bln.-Schöneberg.